Das Abonnement beträgt: 1½ Rt. für ¼ Jahr in Berlin, 1¾ „ „ incl. Post-zuschlag in allen Theilen der Monarchie. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. berechnet. Dies Blatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Neue Preußische Zeitung.

Vorwärts mit Gott für König und Vaterland!

Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Berlin die Expedition der Neuen Preußischen Zeitung: Deßauer-Straße № 5. Insertions-Gebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile 2 Sgr.

Nr. 40. Berlin, Dienstag, den 19. Februar. **1850.**

Amtliche Nachrichten.

Berlin, den 15. Februar 1850.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: den zum Königl. württembergischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am hiesigen Hofe ernannten Geheimen Legations-Rath Freiherrn von Hügel gestern im Schlosse zu Charlottenburg in einer Privat-Audienz zu empfangen und aus seinen Händen das Schreiben Sr. Majestät des Königs von Württemberg, wodurch er in der gedachten Eigenschaft beglaubigt wird, entgegenzunehmen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Dem Seconde-Lieutenant von Hüllesheim I. vom 38sten Infanterie-Regiment (6ten Reserve-Regiment) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit den Schwertern; dem Hauptmann a. D. v. Gotsch, zuletzt im Kaiser Alexander Grenadier-Regiment, den bei dem Kreisgerichte zu Wesel als Rechts-Anwälte und Notarien angestellten Justizräthen Hohdahl und Carp, so wie dem bei dem Kreisgerichte in Potsdam angestellten Salarien-Kassen-Rendanten, Hofrath Beurmann, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; desgleichen dem evangelischen Lehrer Scheidt zu Sonsbeck im Regierungs-Bezirk Düsseldorf und dem Fuß-Gensdarmen Stumpf der 6ten Gensdarmerie-Brigade in Breslau das Allgemeine Ehrenzeichen; und

Dem beim Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angestellten Bau-Inspector Hoffmann den Charakter als Baurath zu verleihen.

Dem Kreis-Physikus Dr. Reichel zu Sprottau den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Justiz-Ministerium.

Auf den Antrag des Rechts-Anwalts und Notars von Müller ist dessen Ernennung zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht zu Schneidemühl und zum Notar im Bezirke des Appellationsgerichts zu Bromberg zurückgenommen worden.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Dem außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Königlichen Universität in Greifswald und Lehrer an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Eldena, Dr. Franz Schulze, ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen bisherigen beiden Aemtern ertheilt worden.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Dem Civil-Ingenieur C. G. Kind zu Styringen bei Saarbrück ist unter dem 12. Februar 1850 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Niederbringung von gebohrten Schächten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tuch-Fabrikanten Daniel Jurisch zu Sommerfeld in der Neumark ist unter dem 12. Februar 1850 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Entschweißen und Spühlen der Wolle in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Abgereist: Ihre Durchlaucht die Herzogin von Sagan, nach Neu-Strelitz.

Seine Excellenz der Wirkliche Geheime-Rath Camphausen, nach Köln.

Oesterreich und Preußen,

ist dies kein besseres Fundament als Gagern-Radowitz, oder wer sind diese „Unvermeidlichen“, daß auch nur Einer noch begehrte, den Kleinen oder den Großen als Kanzler des Erfurter Reichs zu sehen? Der „edle“ Gagern, dessen ganze Größe — wie die Demokraten spotten — fünf Fuß zwölf Zoll beträgt, er hat nur einen politischen Gedanken, und der ist seine eigene Eitelkeit: Heinrich Gagern Deutschlands größter Mann und längster Redner: Dem Manne ist zu helfen, wenn man ihm durch den Flügelmann des ersten Garde-Regiments zu Fuß Bescheidenheit empfiehlt. Und Radowitz, er reducirt ja selbst sein ganzes Streben auf das Wörtchen „Furcht“, und hat die Selbstenthüllung jetzt so weit gefördert, daß Jedermann begreift, nach welcher Seite er die Deckung nimmt. Furcht aber macht die Menschen blind, und der geheimnißvolle Blender würde Deutschland besser dienen, wenn er die Ruhe fände, die er suchen soll, und die ihm vor zehn Jahren so lange ungesucht zu Theil geworden ist. Fort also mit dem Fundament von Eitelkeit und Furcht, fort mit den Trägern jener Politik, die schon einmal den Bürgerkrieg entzündete, fort mit den nebelhaften Träumen von einem deutschen Paradies, in welchem Deutschlands Völker meer- oder sandumschlungen zu den Füßen dreifarbig angelaufener Professoren sitzen. Die Wirklichkeit, der wir entgegen gehn, ist eine andere, und Niemand weiß zu sagen, wie bald der letzte Wille Robert Blum's eröffnet wird. Es ist ein sonderbares Schriftstück dieser letzte Wille, mit Blut geschrieben und mit Blut besiegelt, und alle die starken Männer, deren Gebein erzitterte als man ihn deponirte, wo werden sie sich verbergen, wenn die Vollziehung naht? Oder meinen sie sich sicherer als wir, sind sie in der That so gar verblendet und betäubt, daß selbst die Posaunen des letzten Jahres sie nicht aus ihrem Schlaf erwecken konnten? Wir sind auf Alles vorbereitet und gefaßt; wir wollen nicht die morsche Stütze falscher Brüder, und wie die Trümmer fallen mögen, wir haben unsere Gegner unverwandt im Auge.

Deutschland.

Kammerbericht.

Erste Kammer.

Nachtrag zur Sitzung vom 16. Februar.

Wir haben schon neulich, unmittelbar nach gefaßtem Beschluß, unsern Lesern gemeldet, daß die Kammer in der Debatte über die Mecklenburgische Angelegenheit (Antragsteller Freiherr von Arnim) die motivirte Tagesordnung des Abg. Heffter angenommen, also den Commissionsantrag, welcher von der Regierung erwartete, sie werde die Competenz der Bundes-Central-Commission nicht begründet finden, abgelehnt hat. Wir tragen hier aus der Debatte noch einiges nach.

Nachdem wir bereits gemeldet, daß der Regierungs-Commissarius, Geh. Legat.-Rath v. Bülow gesagt, die Regierung könne sich bei dieser Discussion nicht betheiligen, erhält das Wort der Antragsteller.

Abg. Freiherr v. Arnim. Es kann nicht erwartet werden, daß ein Antragsteller in seiner Angelegenheit sehr bescheiden ist; doch hört sich gewiß in dieser ganzen Versammlung Niemand weniger gern reden, als ich und werde ich mich nur auf das Nothwendige beschränken, was von mir erwartet wird. Aus den Erklärungen, die der Herr Minister an anderer Stelle gegeben, steht unserer Regierung Recht höher als Politik, aber sind denn beide Gegensätze, muß denn im Staatsleben das eine höher stehen als die andere, wäre nicht besser, wenn beide sich ergänzten? Der Redner wendet nunmehr diesen ausgesprochenen Grundsatz auf den vorliegenden Fall an, und meint, das müsse wohl heißen, Politik und unser Vortheil hätten von uns verlangt, daß wir gegen die renitente Ritterschaft auftreten, das Recht aber verlangt, daß wir für sie gegen die Regierung Mecklenburgs auftreten. Das ist der Kern der ministeriellen Antwort. Was die Rechtsfrage anbetrifft, so ist sonnenklar, daß hier selbst der alte Bundestag incompetent war. Es scheint also, als habe die Regierung nicht den rechten Weg eingeschlagen, als sie durch ihre Instruktionen das Einschreiten der Bundes-Central-Commission förderte. Dies hat das Ministerium bereits selber eingesehen, es kehrt zurück und zerstört, wie der Bericht auch sagt, seine eigenen Keime. Beweis dafür ist die Umänderung des Inhibitoriums in ein Dehortatorium — allerdings ein sehr euphemistischer Ausdruck, wenn man an den in dem Schreiben peremtorisch festgestellten Termin von 40 Tagen denkt. Hat aber die Regierung ihre Pflichten, ihre verfassungsmäßigen Pflichten vor Augen gehabt? Die Pflichten, die sie in dem Bündniß vom 26. Mai übernommen, und worin die Selbstständigkeit der beigetretenen Staaten garantirt wird? Die Regierung hat diese Pflichten in der mecklenburgischen Frage nicht vor Augen gehabt, sie hat sogar Preußens Beruf dabei erkannt. Die Convention vom 30. September ist eines der jetzt so häufigen Aktenstücke, die nach dem Ausspruche eines alten Diplomaten geschrieben sind, um die Gedanken zu verbergen. Man fürchtete damals das Wiederaufleben des Bundestages, ich aber bin keine von den mißtrauischen Naturen, ich fürchte dies heute noch nicht, ich habe noch Vertrauen zum Ministerium; aber es verlangt mich nach so manchen traurigen Erfahrungen nach einer ächten, wahren preußischen Politik. M. H. eine wahre preußische Politik haben wir seit zwei Menschenaltern nicht gehabt: sie ist mit Friedrich dem Großen untergegangen. Seit dieser Zeit war die preußische Politik eine unselbstständige, die das Herz des Patrioten mit Trauer, die fremden Höfe mehr mit Verwunderung als mit Achtung erfüllte. Erst die jüngste Vergangenheit konnte wieder erheben. Das Patent vom 18. März, das politische Testament jenes Staatsmannes, der auch jetzt an der Spitze des Verwaltungsrathes seine deutsche Gesinnung bethätigt, und die Proklamationen vom 21. März 1848, sind die Schöpfungen, von denen Preußen und seine Regierung noch lebt. Preußen kann nicht rückwärts gehen, es muß vorwärts gehen: Preußens große Geschicke müssen sich erfüllen, denn sie stehen mit Sternenschrift geschrieben dort oben, wo Friedrichs Ehre strahlt.

Abg. Stahl. Meine Herren! Dem Antrage der Kommission auf motivirte Tagesordnung stelle ich die einfache Tagesordnung gegenüber, indem ich seiner Zeit auf Theilung der Frage Antrag stellen werde.

Die Sache liegt gegenwärtig so: Die Interims-Kommission in Frankfurt hat sich als competent in dem Mecklenburgischen Streite erklärt, und sie hat bis jetzt von dieser Stellung nichts zurückgenommen. Sie hat sich von vorn herein nicht herausgenommen, den Streit selbst zu entscheiden, sie hat auch von vorn herein keinen Einhalts-Befehl, inhibitorium, erlassen, sondern blos eine Abmahnung, dehortatorium, aber dies nicht deshalb, weil sie an ihrer Competenz zweifelte, die mecklenburgischen Bestimmungen aufrecht zu halten, sondern weil nach diesen selbst der Fall des Inhibitoriums nicht gegeben sei. Wie dem aber auch sei, der motivirte Antrag der Kommission spricht aus, daß die Interims-Kommission in dieser Sache nicht competent sei, ich behaupte aber das Gegentheil, ihre volle Competenz. Dies Ihnen auszuführen, ist meine Aufgabe. Es ist dies nicht Anlaß zu einer parlamentarischen Rede in gewöhnlicher Weise, sondern es erfordert eine gründlich eingehende juristische Deduction. Ich muß daher für diese, wenn sie auch minder anregend ist, Ihre ganze Geduld in Anspruch nehmen, die Natur des Gegenstandes bringt das mit sich, sein Gewicht erheischt es, und es liegt eine dringende Aufforderung noch darin, daß der Herr Regierungs-Kommissar den vorliegenden Ausschußbericht als ein schätzbares Material für die Sache erklärt hat, und darum, wer entgegengesetzter Ueberzeugung ist, ein ähnliches zu liefern sich gedrungen fühlen muß.

Ich folge dem Gedankengange des Kommissionsberichts, der zuerst untersucht, ob der alte Landestag, wenn er noch bestände, hier competent wäre, und sodann, ob die Bundes-Kommission an dessen Stelle hier eingetreten sei.

Die Competenz des Bundestages, wenn er fortbestände, ist begründet sowohl nach dem allgemeinen Bundes-Recht, als nach der besonders für Mecklenburg übernommenen Garantie. Nach dem allgemeinen Bundes-Recht: Nach Art. 56 kann „eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung nicht anders, als im verfassungsmäßigen Wege, abgeändert werden“, und aus Art. 61. der Schlußacte erhellt, daß der Bundestag befugt ist, sich in die Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Ständen einzumischen zur Aufrechthaltung jenes Artikels. Die Aufrechthaltung jenes Artikels ist aber gerade jetzt der Streit in Mecklenburg; denn wenn man sagt, es sei noch nicht erwiesen, daß die mecklenburgische Verfassung in anerkannter Wirksamkeit bestehe, so ist das ja eben der Streit-Gegenstand selbst. Das scheint mir klares Recht. Die Kommission hat auch nichts Anderes entgegenzustellen, als jenen Vorgang in der hannöverschen Sache, wo dasselbe Verhältniß stattfand, und dennoch der Bundestag die Einmischung verweigerte. Ich will kein Gewicht darauf legen, daß selbst die Motive der österreichischen Abstimmungen eigentlich nicht die Incompetenz aussprechen, sondern theils die Unrathsamkeit der Einmischung, theils aber den Satz, daß die Unterthanen nicht den Bundestag zur Einmischung zwingen könnten, — ich will darauf kein Gewicht legen; aber jedenfalls ist jener Bundesbeschluß eben nicht rechtsbegründet, und daraus, daß einmal Unrecht geschehen ist, wird doch wohl nicht folgen, daß in alle Zeiten fort Unrecht geschehen müsse. (Unruhe.) Die Kommission erkennt selbst an, daß jener Beschluß den Bundesgesetzen schnurstracks zuwiderlaufe, daß er deshalb das sittliche Gefühl empört habe, und dennoch soll er maßgebend sein für alle Zeiten. Er sei nämlich eine authentische Feststellung und deswegen das bei der Auflösung des Bundes geltende, jetzt nicht mehr abzuändernde Recht; darin liegt der Nerv der Deduction. Das ist aber eine unrichtige Annahme. Wäre jener Beschluß eine authentische Feststellung, so hätte er nach der kaum zu bestreitenden Ansicht nicht im engern Rath durch Stimmenmehrheit, sondern nothwendig im Plenum durch Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden müssen. Jener Beschluß giebt sich aber auch gar nicht für eine authentische Auslegung aus, er ist eine solche weder nach Form noch nach Inhalt, er hat nicht die Erklärung des Bundesrechts zum Gegenstande, er ist einfach die Entscheidung eines einzelnen Falles, und wo hat man je gehört, daß die Entscheidung eines einzelnen Falles, oder die Abstimmungs-Motive dabei eine authentische Auslegung seien, oder wo hat man je gehört, daß ein einzelner Vorgang dazu, gegen ein bestimmtes Gesetz, eine unumstößliche Praxis bilde?

Die ganze Deduction des Kommissions-Berichts in dieser Sache scheint mir weniger eine Rechts-Erläuterung, als ein bitterer Hohn gegen den alten Bund. Ich kann denselben in dieser Sache nicht vertreten: der Hohn ist wohl verdient. Indessen würde ich einen solchen Hohn gegen den alten Bund, wie er namentlich von dem Redner vor mir ausgesprochen ist, doch lieber auf jenen Zeitpunkt verschieben, wo es dem nachmärzlichen Aufschwung und den nachmärzlichen Staatsmännern gelungen sein wird, einen viel höhern Zustand der Einheit, der Macht, des Ruhms und des Wohlstandes Deutschlands herbeizuführen, als er früher gewesen ist. (Bravo.) Das aber bitte ich zu bedenken, daß wir einer klagenden Partei gegenüber stehen; dieser gegenüber darf man sich jedoch nicht auf die Sünden des alten Bundes berufen! Soll sie dafür einstehen und dafür büßen? Es ist ein Theil der deutschen Bevölkerung, sei es ein kleiner oder sei es ein großer, sei es ein aristokratischer, oder ein demokratischer, der Hilfe für sein Recht sucht, für sein wahres oder vermeintliches; soll diesem entgegnet werden: es ist schon einmal in einer solchen Sache die Rechtshilfe verweigert worden, wie kannst du sie jetzt in Anspruch nehmen?

Es handelt sich indeß in dem vorliegenden Falle gar nicht um diese allgemeine Competenz des deutschen Bundes, es liegt hier eine besonders übernommene Garantie vor. Eine mecklenburgische Vereinbarung oder Verordnung vom Jahre 1817 bestimmt: Bei Verfassungs-Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen soll ein Schiedsgericht zusammengesetzt und dieses soll von der Bundesversammlung garantirt werden. Die Bundesversammlung hat im Jahre 1818 diese Garantie übernommen. Es ist also der Fall gegeben, daß eine specielle Verpflichtung des Bundestages vorliegt, in diese Sache sich wirklich einzumischen. Man sollte kaum glauben, daß hiergegen irgend ein Einwand zu erfinden wäre, aber der Kommissionsbericht hat dennoch einen solchen aufgestellt. Er sagt nämlich: Es gäbe garantirte und nicht garantirte Verfassungen. Bei den nicht garantirten Verfassungen habe die Bundesversammlung nicht auf Anrufen der Betheiligten einschreiten können, sondern blos ex officio; die Mecklenburgische Verfassung im Ganzen aber sei nicht garantirt. Ich will mich hier nicht darauf einlassen, nachzuweisen, daß diese Charakteristik von garantirten und nicht garantirten Verfassungen nicht die richtige ist, und daß der Unterschied vielmehr darin lag, daß bei den garantirten die Bundesversammlung nicht blos die Verfassung im Ganzen aufrecht zu erhalten verpflichtet war, sondern auch einzelne Streitigkeiten zur Entscheidung bringen sollte. Aber das, glaube ich, steht über allem Zweifel fest: wenn die Bundesversammlung auf Anrufen der Betheiligten da einzuschreiten hat, wo sie die Verfassung im Ganzen garantirt hat, so muß sie eben dazu befugt sein, wo sie einen Theil der Verfassung, also hier das Schiedsgericht, garantirt hat, und von den Betheiligten eben für diesen Theil angerufen wird. Ferner, wie ist es denkbar, daß man sich vereinbart über ein Schiedsgericht, das der Bund garantiren soll, und der Bund die Garantie übernimmt, und daß man dabei im Auge hat, daß es dennoch nicht auf Anrufen der Betheiligten vom Bunde einzusetzen sei, sondern blos, wenn er aus eigenem Antriebe blos dazu versucht sein sollte? In dieser Weise ist noch niemals ein Schiedsgericht eingesetzt worden. Daß die Bundesversammlung in diesem Falle, gemäß der übernommenen Garantie, befugt und verpflichtet gewesen ist, auf Anrufen der Mecklenburgischen Ritterschaft einzuschreiten, das, glaube ich, würde auch der eingefleischteste Staatsmann des alten Bundesrechts nicht in Abrede gestellt haben.

Ich gebe zu, etwas schwieriger ist die Frage, ob die jetzige Bundes-Kommission hierfür ganz die Stelle des alten Bundestages einnehme. Doch auch diese Frage muß entschieden bejaht werden. Einmal ist für die Interims-Kommission mit denselben Worten der Zweck, wie er in der Schluß-Acte für den deutschen Bund und Bundestag aufgestellt wurde, ausgesprochen, so daß die Vermuthung schon für eine ähnliche Competenz streitet. Zweitens durch den Bundesbeschluß vom Juli 1848 sind die Befugnisse des Bundestages auf die Centralgewalt übergegangen, und durch das Gesetz über die Centralgewalt hat dieselbe noch ausgedehntere Vollmachten erhalten. Nun ist die Bestimmung für die Interims-Kommission diese, daß sie dieselben Befugnisse übe, wie die frühere Centralgewalt, soweit diese erstens von dem Bunde überhaupt geübt worden ist und insbesondere zweitens von dem Bunde in seiner Qualität als engerer Rath. Ausgeschlossen ist dasjenige, was der Bundestag im Plenum zu besorgen hatte. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die Handhabung einer besonders übernommenen Garantie zur Zeit des Bundes dem engeren Rath zufiel und nicht dem Pleno; darum kann auch die Competenz der Interims-Kommission hierfür nicht in Zweifel sein.

Ja, wenn gar keine Interims-Kommission bestände, m. H., so würde man dennoch der Mecklenburgischen Ritterschaft nicht gegen ihren Willen aufbürden können, sich vor das Vereinsgericht zu stellen und dort ihre Sache zu verfolgen. Wäre der deutsche Bund in der That organlos, so würde dennoch seine Competenz dem Rechte nach fortbestehen und das Recht der Parteien fortbestehen auf eine künftige Entscheidung desselben, wenn er wieder sein Organ erhalten sollte. Ich stelle mich hier ganz auf den Boden des Verwaltungsraths. Der deutsche Bund und das Bundesrecht bestehen in ununterbrochener Geltung, dagegen die Bundesversammlung in ihrer bestimmten Organisation hat rechtlich aufgehört. Nun ist aber die Uebernahme einer Verfassungs-Garantie ganz entschieden nicht eine Garantie der Bundes-Versammlung, sondern des deutschen Bundes. Es ist die Gesammtheit der deutschen Souveraine, welche diese Garantie übernommen hat. Es ist eben so gut Oesterreich, Sachsen, Baiern, Hannover, als Preußen und Baden, welche den mecklenburgischen Ständen diese Garantie gegeben haben. Wie kann man ihnen also ein Gericht verweigern, was von ihren sämmtlichen Garanten eingesetzt ist? Es ist dies derselbe Fall wie bei Thurn und Taxis, wo gleichfalls eine Garantie vom Bunde gewährt war.

Dagegen wird nun aber der Haupteinwand des Kommissionsberichts gerichtet; gerade die Mecklenburgische Garantie, wird gesagt, hänge auf das Engste mit der Organisation des Bundestages selbst zusammen; denn der Auftrag, die Schiedsrichtere zu ernennen, sei ein Act des besondern Vertrauens, da habe man die bestimmte Composition des Bundestages im Sinne gehabt, die 17 Stimmen und die ihnen ertheilte Befugniß könne man nicht einseitig von Bundes wegen auf 4 Stimmen übertragen; man könne daher wohl zugeben, die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheils sei Sache des Bundes, dagegen die Einsetzung des Schiedsgerichts könne nur Sache der Bundesversammlung sein, ja, diese Einsetzung des Schiedsgerichts sei ihr übertragen worden gar nicht in ihrer Qualität als Organ des deutschen Bundes, sondern um ihrer Zusammensetzung willen, und hätte eben so gut dem Könige von Frankreich übertragen werden können. Ich glaube damit den Sinn der Kommission richtig und scharf dargestellt zu haben. Es sind aber hierbei zwei Dinge übersehen. Für's Erste soll nach der Verordnung von 1817 der Bundestag und daher jetzt die Kommission gar nicht selbst die Schiedsrichter ernennen, wozu man sich allein auf das Vertrauen berufen könnte, sondern er soll nur die beiden Parteien in Mecklenburg anhalten, daß sie die Schiedsrichter ernennen. Die Kommission muß hier das betreffende Aktenstück, auf welches es ankommt, entweder nicht zur Hand gehabt, oder nicht richtig verstanden haben; denn von einer Ernennung von Schiedsrichtern ist in demselben für diesen Fall gar nicht die Rede. Der Bundestag soll zwar den Obmann ernennen in einem gewissen Falle, wo man sich über eine besondere Art des Schiedsgerichts vereinbart hat; da aber, wo man sich über eine solche besondere Art des Schiedsgerichts nicht vereinbart, sondern das regelmäßige Schiedsgericht eintreten soll, wie das in der vorliegenden Sache der Fall ist, da hat auch der Bundestag nichts mit der Ernennung von Schiedsrichtern zu thun. In diesem Punkte liegt dem Kommissionsbericht eine unrichtige Thatsache zum Grunde. Fürs Zweite ist im Kommissionsbericht übersehen, daß die Ermächtigung des Schiedsgerichts und die Vollstreckung seiner Urtheile doch einleuchtend nach der Natur der Sache nicht getrennt werden können. Es ist gewiß erkünstelt, zu sagen, die Vollstreckung sei die Sache des Bundes, und die Ermächtigung des Schiedsgerichts sei die Sache irgend einer andern Macht, sie könnte möglicherweise Frankreich zukommen. Ich bitte, sich das Bild zu vergegenwärtigen: Der König von Frankreich ernennt oder ermächtigt die Schiedsrichter, und der Bund soll ihr Urtheil vollstrecken? Die Wahrheit ist aber die: es ist die Mecklenburgische Sache unter die Garantie der deutschen Gesammtmacht gestellt. Die Gesammtmacht Deutschlands ist es, welche das Schiedsgericht einzusetzen und die Urtheile desselben zu vollstrecken hat.

Dieses wird noch völlig außer Zweifel gestellt, wenn man das Motiv der Mecklenburgischen Einrichtung ins Auge faßt, das auch im Eingang der Verordnung angedeutet ist, das aber die Kommission völlig außer Acht gelassen hat. Mecklenburg hat seine Bundespflicht, eine landständische Verfassung zu haben, nicht dadurch erfüllt, daß es eine neue Konstitution einführte, sondern dadurch, daß es seine alte ständische Verfassung aufrecht erhielt. Diese alte Verfassung Mecklenburgs hat aber ihren Schlußstein verloren durch die Auflösung des deutschen Reiches and den Wegfall der Reichsgerichte, an welche die Mecklenburgischen Verfassungs-Streitigkeiten in letzter Instanz gelangten. Hier mußte also die Lücke ausgefüllt werden. Der Weg, Verfassungs-Streitigkeiten zu erledigen, den die neuen Konstitutionen haben, ist die Anklage der Minister, dieser war aber mit der Mecklenburgischen ständischen Verfassung unvereinbar. Man bedurfte daher eines Surrogats für die Reichsgerichte, und da der Bund kein Bundesgericht niedersetzte, so griff man zu dem Mittel, daß man ein Schiedsgericht vereinbarte und unter die Garantie des Bundes stellte. Dieses Mecklenburgische Schiedsgericht in Verfassungs-Streitigkeiten ist hiernach ein Surrogat für die deutschen Reichsgerichte, und sein Grundgedanke ist der: es sollen die Mecklenburgischen Verfassungs-Streitigkeiten durch ein solches Gericht erledigt werden, welches unter Autorität der deutschen Gesammtmacht erkennt. Dies ist seine Bedeutung, und nicht der Hinblick auf die specielle Organisation des Bundestages.

Damit glaube ich den Kommissionsbericht in den Hauptpunkten widerlegt zu haben. Ich muß aber noch auf einige untergeordnete Punkte desselben eingehen.

Erstens wird ein Grund gegen die Kompetenz der Interims-Kommission daher genommen, daß die Kläger nicht legitimirt seien, weil es nur eine Minderheit der Ritterschaft sei, welche klage. Ich könnte auch bei dieser Gelegenheit auf mehrere Unrichtigkeiten des Kommissionsberichtes hinweisen, einmal, daß er auch hier wieder den Vorgang in der hannoverschen Sache als authentische Feststellung behandelt, für's Zweite, daß er in Beziehung auf die Legitimationsfrage nicht unterscheidet zwischen einzelnen Deputirten oder einzelnen Wahlbezirken in einer constitutionellen Verfassung und zwischen den einzelnen Landständen einer alten Verfassung, die Kraft eigenen Rechtes mit Viril-Stimme auf den Landtagen sitzen; endlich Drittens, daß der Kommissionsbericht behauptet, es komme für die Legitimationsfrage gar nicht darauf an, was die Mecklenburgische Verfassung, sondern nur darauf, was das allgemeine Bundesrecht darüber enthalte. Ich will mich indeß auf alles das nicht weiter einlassen, sondern ich glaube, daß die ganze Frage wegen der Legitimation gar nicht hierher gehört. Es handelt sich hier nur um die Kompetenz der Behörde, und wo hat man je gehört, daß die Kompetenz der Behörde sich darnach entscheide, ob der Kläger legitimirt sei?

Umgekehrt, das competente Gericht ist es überall allein, welches über den Legitimationspunkt entscheidet. Ist die Interims-Commission wirklich hier competent, so hat sie, und nur sie, die Entscheidung zu geben, ob die Mecklenburgischen Ritter legitimirt sind, oder nicht, und keine andere Behörde kann sich hier einmischen.

Der andere Punkt ist der Mißstand, der sich daraus ergeben würde, daß ein Prozeß in eben der Sache zwischen Strelitz und Schwerin bereits vor dem Schiedsgericht anhängig ist, so daß ein Conflikt der richterlichen Urtheile entstehen, und es sich ereignen könnte, daß Preußen in die Lage käme, mit seinen Truppen zur Vollstr. entgegengesetzter Urtheile einzuschreiten. Wer aber die Sachlage des Prozesses kennt, wird einsehen, daß ein solcher Conflikt hier nicht möglich ist. Die Mecklenburgische Ritterschaft bestreitet nicht die Umwandlung der alten Verfassung, sondern sie bestreitet nur, daß die alte Verfassung außer Kraft sei, so lange nicht beide Landesherrn die neue Verfassung anerkannt haben, und darauf hin die neue Landesvertretung gewählt ist. Wenn nun der Großherzog von Strelitz sich dem Vereinsgericht unterworfen hat und hier verurtheilt wird, so wird er eben seine Einwilligung zur neuen Verfassung geben, und dann wird auch die Ritterschaft, selbst wenn sie vor dem Schiedsgericht gesiegt hat, sich nach ihren eigenen Grundsätzen der neuen Verfassung zu unterwerfen haben. Also diese schauerliche Besorgniß, es würden in Mecklenburg preußische Truppen auf einander stoßen, die einen, die dem Großherzog von Schwerin zu Hilfe, die andern, die gegen ihn geschickt werden, und sich so gegen einander schlagen müssen, diese Besorgniß kann ich nicht theilen, obschon ich sonst zu ernsten Besorgnissen sehr geneigt bin. Wäre aber auch ein Conflikt der Urtheile möglich, so muß ich umgekehrt sagen, es kann der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz jene klagenden Ritter nicht nöthigen, ihm vor das Vereinsgesetz zu folgen, sondern er muß ihnen vor das Bundesgericht folgen. Er ist so wenig als der Großherzog von Schwerin befugt, eine von Deutschland gegebene Garantie ihnen einseitig zu entziehen.

Das, m. H., sind die Rechtsgründe; und ich glaube, den Rechtsgründen nach dürfte der Kommissionsbericht nicht sehr feststehen. Vielleicht aber will man ihn durch politische Gründe stützen? Gilt es vielleicht der interimistischen Commission Terrain abzugewinnen, und es dem Vereinsgericht zu vindiziren, weil jenes nicht auf volksthümlichen Elementen beruht, wie dieses? Ich glaube, die Kommission ist am allerweitesten von dem Gedanken entfernt, daß man vom Rechtsboden abgehen könne, um ein politisches Ziel zu verfolgen. Ich muß hier auch den Ausspruch der Regierung in Schutz nehmen gegen meinen Vorredner (Heinrich v. Arnim). Es ist hier nicht von machiavellistischer Politik die Rede, das zu thun, was an sich Unrecht ist. Es könnte ein wohl begründetes politisches Interesse sein, den Bundesstaat völlig frei zu entfalten, um deswillen man sich nicht an die rechtlichen Schranken des alten Bundes kehren wollte. Aber auch für diesen löblichen Zweck darf man sich nicht hinwegsetzen über das klar gegebene Recht. Die Verbündeten haben nicht erklärt, der alte Bund habe völlig aufgehört, die Revolution habe tabula rasa in Deutschland gemacht, und es gelte nichts mehr, als was sich jetzt neu bilde unter Zustimmung des Volkes, sondern sie haben amtlich und wiederholt erklärt, daß der alte Bund und das alte Bundesrecht noch zu Recht bestehen, mit Ausnahme der Organisation der Versammlung. (Bravo rechts).

Ich muß aber m. H. die Löblichkeit des politischen Zwecks selbst in Abrede stellen. Die Gründung eines engern Bundesstaates, wenn sie unter sichernden Bedingungen, also nicht so, wie sie jetzt vorliegen, erfolgt, ist ein löblicher Zweck, aber auch in diesem Falle darf er nicht dahingehen, daß das weitere Band unter sämmtlichen deutschen Staaten durch ihn gelöst und somit die Einheit Deutschlands, statt gefördert, vielmehr vernichtet werde. „Sein Vaterland muß größer sein.“ Der engere Bundesstaat umfaßt nur einen Theil des gesammten Deutschlands; darum, so lange nicht das gesammte Deutschland Bundesstaat werden kann oder will, muß der engere Bundesstaat in keiner Weise geschlossen werden, daß das gesammte Deutschland wenigstens nicht aufhört Staatenbund zu bleiben, daß es nicht auseinanderfalle in getrennte, ja in feindselige Staaten. Wir bedürfen einer Rechtsautorität, die über dem ganzen Deutschland waltet, der die Regierungen und Völker überall Gehorsam zollen. Das Vereinsgericht ist offenbar bis jetzt eine solche nicht. Was soll geschehen, wenn Baden und Württemberg mit einander Streit bekommen? Soll die Selbsthülfe eintreten, soll, wenn Preußen Baden seine Armeen zu Hülfe sendet, Württemberg sich an Frankreich wenden, oder russische Intervention anrufen? Wie nun wenn die Interims-Commission die beiden Staaten aufforderte, sich bundesrechtsmäßig einem Austrägalgericht zu unterwerfen, könnte nicht Württemberg nach Anleitung des Commissionsberichtes erklären, sie sei hierfür nicht competent, und der deutsche Bund habe es übernommen, die Erkenntnisse der Austrägalgerichte zu vollstrecken; aber solche Gerichte einzusetzen, sei niemals die Aufgabe des Bundes gewesen; sondern nur der Bundesversamml. in Hinblick auf ihre bestimmte Zusammensetzung. Wenn wir eine gemeine Rechtsautorität in Deutschland nicht entbehren können, so ist es nicht wohlgethan, da, wo sie besteht, ihr den rechtsbegründeten Umfang ihrer Befugnisse zu schmälern. Es ist hiermit aber in keiner Weise das Bereich des engern Bundesstaates verkürzt. Es bleiben in der That Verfassungs-Streitigkeiten genug übrig in solchen Staaten, deren Verfassung nicht besonders garantirt ist, und überhaupt in allen Staaten, wo der Beitritt zum Bündniß unter Zustimmung der Landesvertretung erfolgte, und deshalb die Competenz des Vereingerichtes begründet ist. Das Vereinsgericht hat es aber selbst ausgesprochen, daß es der Competenz keines der bisher bestandenen Gerichte in den Weg trete.

Die einfache Politik, m. H., welche mein Herr Vorredner anpreist, nach welcher sich Preußen bloß auf den Boden des engern Bundesstaates mit den verbündeten Staaten stellen und absehen soll von seinen Verbindlichkeiten gegen die übrigen deutschen Staaten, diese einfache Politik, mit Energie verfolgt, würde als Resultat in Deutschland haben die Selbsthülfe der Regierungen, den Bürgerkrieg und damit die Anarchie. (Widerspruch auf der Linken.)

Die Politik Friedrichs des Großen, möge man sie als einfach anpreisen! daß sie einfach war, war nicht sein Verdienst, so groß auch sonst die Verdienste dieses Mannes gewesen. Friedrich der Große hatte blos einen Gegner, die auswärtigen Mächte, nicht den andern Gegner: den Feind in seinem eigenen Lande. Friedrich der Große mag eine Begeisterung dafür gehabt haben, Preußen an die Spitze Deutschlands zu stellen, Deutschland zu einigen unter Preußens Vortritt; aber Friedrich der Große hatte gewiß keine Begeisterung dafür, die parlamentarische Herrschaft in Deutschland geltend zu machen über die königliche. M. H. es ist sehr leicht, vor einer preußischen Kammer darzuthun, daß dem engern Bundesstaate bei weitem größere Rechte zukommen, als er bisher geübt hat, eben so wie es leicht ist, vor einer bayerischen Kammer darzuthun, daß das preußische Sonder-Bündniß überhaupt unrechtmäßig sei. Allein die parlamentarischen Siege sind noch keineswegs auch Erfolge in den Weltverhältnissen. So wenig als Bayern im Stande ist, die von ihm behauptete Stellung gegen Preußen durchzusetzen, eben so wenig ist Preußen im Stande, den engeren Bundesstaat in einer Weise durchzusetzen, daß er den weitern Bund absorbirt. Preußen wird den Bundesstaat nur in der Art durchsetzen können, es wird nur das in und gegen Europa zur Geltung bringen können, was den von Europa garantirten Verträgen nicht zuwider läuft. Wenn der engere Bundesstaat in seinen rechtmäßigen Grenzen gehalten wird, so liegt darin eine Sicherung für ihn selbst, wie eine Erhaltung des weitern Bandes der deutschen Staaten, auf welchem gegenwärtig die Einheit Deutschlands gewiß nicht minder beruht. Wenn dagegen der engere Bundesstaat über diese Grenze erweitert wird, dann ist nicht blos das gemeinsame Band Deutschlands zerrissen, sondern vor allem er selbst in Frage gestellt. Wir sind durch den Gang der Begebenheiten, den ich innig beklage, darauf hingewiesen, einerseits ein Band des engern Vereins zu gründen, andererseits das weitere Band zu erhalten. Das ist allerdings leider keine einfache Politik, aber so lange die Verhältnisse so bestehen, so lange gilt der alte Spruch: Das Eine thun und das Andere nicht lassen.

Darum halte ich den Kommissions-Antrag einmal für einen Verstoß gegen das klare Recht, und sodann für einen Verstoß gegen die Anforderungen einer wohlverstandenen Politik deutscher Einheit. Deshalb empfehle ich Ihnen die einfache Tagesordnung. (Bravo von rechts, starkes Zischen von links. Gesteigertes Bravo und wiederholtes Zischen.)

Der Minister des Innern. Der Herr Regierungs-Commissarius hat zwar erklärt, daß sich die Regierung bei dieser Discussion nicht betheiligen wird; es hat aber einer der Herren Redner die Politik des Ministeriums in einer Weise angegriffen, daß ich Einiges wenigstens nicht unerwidert lassen kann, indem ich hierbei zugleich einen erkrankten Collegen zu vertreten habe.

Das Ministerium ist von jenem Redner zwar eigentlich noch ziemlich günstig beurtheilt worden; es werden ihm nicht gerade böse Absichten, nur Leichtsinn und Schwäche zugeschrieben. Schwäche und Leichtsinn gehen aber hier nur von einem subjectiven Urtheile aus, das eben nicht entscheidet, nur Erfolge entscheiden, und wir haben bereits mancher Erfolge uns zu erfreuen, die nicht auf Schwäche und Leichtsinn schließen lassen.

Es ist gesagt worden, das Ministerium lebe von gewissen März-Ereignissen. Dagegen muß ich protestiren: Das Ministerium ist ein nachmärzliches. Wir sind uns nicht bewußt, vom März unsere Kraft empfangen zu haben. Es ist ferner das Bedauern ausgesprochen worden, daß nicht mehr der alte deutsche Geist über den Wassern schwebe. Dies ist wenigstens unklar, denn es giebt auch trübes Wasser, und was den Geist anbetrifft, so läßt er sich gar nicht sehen. Richtig ist, daß wir noch heute eine deutsche Politik verfolgen; wir aber erkennen den deutschen Geist als Geist der Wahrheit und Treue, und werden ihn tragen bis zu unsern äußersten Grenzen, fremde Rechte aber werden wir ehren.

Derselbe Herr Redner hat gesagt, es gäbe Väter, die schon für den noch zu erwartenden Sprößling eine Amme miethen, — möge er mir erlauben, ihm zu sagen: es giebt eine Sorte von Müttern, von denen gesagt wird, sie ersticken ihre Kinder aus Liebe. So wollen wir nicht handeln.

Abg. v. Gerlach. Unsere Commission hat die Competenz des Interims geprüft. Ich wünschte daß sie zuvor mit unserer eigenen Competenz sich beschäftigt hätte. Die Verfassungsurkunde enthält nichts was man hierauf beziehen könnte, als daß wir Addressen an Se. Maj. den König richten dürfen, die allerdings jeden denkbaren Inhalt haben können. Ich räume daher auch ein, daß die Verfassungsurkunde unserer Freiheit, über jeden Gegenstand der innern oder äußeren Politik Meinungen auszusprechen und selbst der Regierung unerbeten Rath zu geben, keine formellen Schranken setzt. Aber desto gewissenhafter und zarter sollten wir selbst die Schranken unserer Competenz ziehen und diese Pflicht liegt uns in dieser Sache um so mehr ob, da auch von Seiten der Regierung kein Versuch gemacht worden ist, dieselbe zu bestreiten.

Welche Veranlassung haben wir denn nur, so wie unsre Commission uns vorschlägt der Regierung den Weg vorzuzeichnen, den sie gehen soll, „die Erwartung“ — wie der Bericht will — auszusprechen, „daß die Regierung die Kompetenz der Bundes-Central-Kommission nicht begründet finden werde“? Der Bericht unserer Commission findet in dem was bisher geschehen „Anfänge“ oder „Keime“ von allerlei Unheil. Aber er macht dennoch der Regierung keine Vorwürfe, wie der Antragsteller heute hier gethan. Er will vielmehr „den bisherigen Gang der Regierung einer weiteren Erörterung nicht unterwerfen, weil das was geschehen sei nicht maaßgebend sei für das was geschehen solle.“ Nun, m. H., wenn dem so ist, welche Veranlassung haben wir denn, der Regierung unsre Meinung über diese Sache auszusprechen? „Es könne“ — sagt der Bericht — „der Regierung nur erwünscht und nützlich sein, eine bestimmte Meinung der Kammer darüber zu hören.“ Mit dieser leichten Wendung könnten wir Aussprüche über jede bevorstehende Verwaltungmaaßregel, über jeden bevorstehenden wichtigen Act der äußeren Politik einleiten und überhaupt der Regierung Schritt vor Schritt was sie zu thun hätte vorschreiben. Aber wir überschreiten die oben bezeichnete zarte Grenze, wenn wir ohne bessere Veranlassung als diese solche Aussprüche uns erlauben. Namentlich sind die auswärtigen Angelegenheiten so zarter Natur, daß dergleichen Eingriffe der Kammern in dieselben nothwendig eine Compromittirung und Schwächung Preußens den andern Mächten gegenüber zur Folge haben müßten.

In der Sache selbst, die mein Freund, Dr. Stahl, ausführlich erörtert hat, finde ich in dem Anführen, daß möglicherweise ein Widerspruch sich ergeben könnte zwischen dem Ausspruche der Bundes-Commission und dem Schiedsgerichte in Erfurt, keinen Rechtsgrund gegen die Competenz der ersteren. In Erfurt hat Strelitz die Sache anhän-

gig gemacht, bei der Bundes-Commission die mecklenburgische Ritterschaft. Daß dieselbe Frage von verschiedenen Parteien vor verschiedene Gerichtshöfe gebracht wird, kommt alle Tage vor und kann nicht verhindert werden. Fände aber eine Collision statt, so müßte das Schiedsgericht in Erfurt der Bundes-Commission und nicht diese jenem weichen. Denn das ganze Bündniß vom 26. Mai und was daraus hervorgegangen ist, ist mit Vorbehalt der Rechte des deutschen Bundes, also so, daß diese ihm vorgehe, geschlossen, wie solches unsere Regierung, dem deutschen Rechte gemäß, wiederholentlich erklärt hat. Was aber die Competenz der Bundes-Versammlung betrifft, so ist es höchst auffallend, daß in dem Berichte unserer Commission, also gerade von der Seite her, wo man alles Gewohnheitsrecht zu perhorresziren pflegt und doch beständig darauf dringt, alles Recht in feste buchstäbliche Satzungen zu bringen, daß gerade von dieser Seite her die Autorität der Praxis und des Gewohnheitsrechts bis zur Carricatur getrieben wird, indem man einem einzelnen Ausspruche der Bundesversammlung, während man die schärfste Mißbilligung, die bittersten Rügen darüber ausspricht, gleichwohl den Character einer authentischen Interpretation und bindende Gesetzeskraft zuschreibt und fordert, daß, was damals mit Unrecht geschehen sei, nun auch ferner geschehe. Den entgegenstehenden Lippeschen Fall, der am Ende des Commissionsberichts erwähnt ist, scheint die Regierung zuerst zur Sprache gebracht zu haben. Viel mehr einschlagend aber ist der holsteinische von 1847, wo die Bundes-Versammlung sich ebenfalls für competent erachtet und der Rechte eines deutschen Landes gegen dessen Landesherrn sich angenommen hat. Unrichtig ist ferner die Behauptung, daß die Frage, ob die alte mecklenburgische Verfassung noch gelte, vorher entschieden sein müsse, ehe die Bundes-Commission sich für competent erkläre. Auf diese Weise müßte jeder Rechtsstreit, in dem es auf mehrere Rechts-Momente ankommt, in eine Vielheit von Prozessen zerspalten werden. Jene Frage ist eben von dem von der Bundes-Commission einzusetzenden Schiedsgerichte selbst zu entscheiden. — Das Anführen: nicht die mecklenburgische Ritterschaft allein sei legitimirt zu dem Antrage auf das Schiedsgericht, sondern nur die gesammten Landstände, — wird so schlagend durch die Patent-Verordnung von 1817 widerlegt, daß es den Anschein gewinnt, diejenigen, welche dieß geltend machen, könnten die Patent-Verordnung nicht gelesen haben. „Sollte" — so heißt es darin — „zwischen Uns und den Landständen, sei es die gesammte Ritter- und Landschaft, oder mit einer von beiden allein, Streit entstehen, so soll sobald diese Landstände darauf antragen" compromissarische Entscheidung erfolgen. Diese Stelle braucht erst das Wort Landstände, erklärt es dann so daß es auch die Ritterschaft allein bezeichnet, und braucht es dann noch einmal — Alles in demselben Satze, — so daß kein Zweifel sein kann, daß es das zweite Mal denselben Sinn hat wie das erste. — Zur Widerlegung des Hauptgrundes unseres Berichts, daß der Bundestag, der das Schiedsgericht anordnen solle, nicht mehr existire, ist noch nicht genug hervorgehoben worden, daß das Interim mit ausdrücklicher Einwilligung auch der Schwerinschen Regierung vertragsmäßig an die Stelle der Bundesversammlung getreten ist, so daß, wie §. 5. der Interims-Convention sagt, die Angelegenheiten, „die nach Maaßgabe der Bundesgesetze innerhalb der Competenz des engeren Raths der Bundesversammlung gelegen waren", — wohin unstreitig die, welche uns beschäftigt gehört, — der Bundescommission übertragen worden sind. — Mit der Minorität der Ritterschaft endlich, die nur Beschwerde geführt haben soll, scheint es eine ähnliche Bewandtniß zu haben wie mit unserer zweiten Kammer, die bekanntlich von unsern Demokraten „Minoritäts-Kammer" genannt wird. Es wird nämlich auch der Mecklenburg'schen Ritterschaft entgegengesetzt, daß weil die Mehrheit in der betreffenden Versammlung nicht erschienen sei, die Erschienenen nicht gültig hätten beschließen können.

Näher auf alle diese Fragen einzugehen ist hier nicht der Ort. Sie werden alle, mit Einschluß der auf die Competenz und die Legitimation der Beschwerdeführer sich beziehenden, der richterlichen Cognition des von der Bundescommission einzusetzenden Schiedsgerichts noch unterliegen, welches, wie jedes Gericht, seine eigene Competenz zu prüfen haben wird.

Mit einer Stelle unseres Commissionsberichts aber stimme ich vollkommen überein. Sie findet sich p. 7 und lautet: „die vorstehenden Deductionen, so weit sie auf das ehemalige Bundesrecht sich beziehen, müssen bei Allen, insbesondere bei denen, welche die alte ständische Verfassung Mecklenburgs als wirklich noch zu Recht bestehend betrachten" — und zu diesen gehöre auch ich — „eine Aufregung des sittlichen Gefühls hervorrufen." Diese Aufregung hat bei mir in der That stattgefunden und ich freue mich, daß der Herr Berichterstatter dasselbe Gefühl gehabt hat.

Man verschmäht es nicht, einen vereinzelten Bundesschluß aus der Vergangenheit, den man selbst der Ungerechtigkeit zeiht, den man bitter verhöhnt, als einen entscheidenden Präcedenzfall hinzustellen, und zwar in der ausgesprochenen Tendenz, die Nullität des deutschen Bundes, und somit, da Deutschland kein anderes gemeinsames Band hat als dieses, die Nullität Deutschlands selbst zu beweisen. Und dies geschieht im Namen der Deutschheit und der Einheit von Deutschland. (Unruhe links.) M. H., es ist dem Hrn. Antragsteller erlaubt worden, in seiner Rede bis auf König Friedrich den Zweiten zurückzugehen, und selbst bis in den Sternenhimmel hat er sich erhoben. Ich werde in Deutschland bleiben und nur bis in den März 1848 zurückgehen.

Als damals von Paris aus die deutsche Revolution entzündet wurde, ertönte sogleich das Geschrei nach Deutschheit und Einheit von Deutschland. Aber gleichzeitig brach ein Vernichtungskrieg aus gegen alles deutsche Recht, ja gegen den Glauben und die Kirche der deutschen Nation, ein Vernichtungskrieg, wie ihn noch kein fremder Eroberer, namentlich nicht Napoleon vor vierzig Jahren, unternommen hat. Das war die Deutschheit. Und wie steht es um die Einheit von Deutschland? Das Band der deutschen Einheit, der Bundestag, wurde gesprengt. An seine Stelle trat die Paulskirche, an deren Thaten und Ende ich nicht zu erinnern brauche. Es folgte eine Zerklüftung der deutschen Einheit in Parteien, ein Zwiespalt, eine Uneinigkeit, wie wir sie seit fast einem halben Jahrhundert nicht erlebt haben, die sich hier und da bis zum inneren Kriege steigerte und nur durch die Reaction der Ueberreste des vormärzlichen, damals noch einigen Deutschlands einigermaßen gedämpft worden ist. Endlich ist es dahin gekommen, daß Deutschland in zwei große Hälften zerfällt, in die, welche in Erfurt repräsentirt werden soll, und in das übrige Deutschland. Das ist die Einheit von Deutschland.

Unter solchen Umständen nun gelingt es unserer und der österreichischen Regierung durch die preiswürdigsten Anstrengungen, für die wir als Deutsche ihnen zu dem heißesten Danke verpflichtet sind, mitten in jenem Chaos einen Einheitspunkt, einen Mittelpunkt der deutschen Einheit, wenn auch einen noch unvollkommenen, zu schaffen.

Diesen einzigen Mittelpunkt nehmen Sie hinweg, wenn Sie die Autorität des Interims vernichten. Dann ist nichts mehr übrig; dann ist die Einheit des gesammten Deutschlands definitiv verloren.

Diese Bundescommission fängt, erst vor wenigen Wochen ins Leben getreten, ihre Thätigkeit damit an, daß sie zwei deutsche Rechtsstreitigkeiten, die Thurn- und Taxis'sche und die Mecklenburgische, mit eben so viel Promptheit als Mäßigung auf den Weg rechtlicher Entscheidung leitet, und unter diesen Umständen sollten wir uns an die Regierung mit einer Deduction hinandrängen, die, wie ihr Verfasser selbst sagt, alles sittliche Gefühl empört, um die Bundescommission und mit ihr die Einheit von Deutschland zu sprengen!

Ich bitte Sie im Namen der Einheit von Deutschland, — die, ich wiederhole es, jetzt nur durch das Interim repräsentirt wird —, den Commissions-Antrag zu verwerfen und die einfache Tagesordnung anzunehmen.

Hierauf wird in der Abstimmung die einfache Tagesordnung verworfen (88 gegen 40) und dann, wie schon bekannt, die motivirte Tagesordnung des Abg. Heffter: „In der Erwartung, daß die Königliche Regierung bei der vorbehaltenen Prüfung die Competenz des engern Bundes auf Grund des Bündnisses vom 26. Mai zu wahren sich verpflichtet finden werde, geht die Kammer zur Tagesordnung über," — angenommen. Unter 128 Anwesenden stimmen für Annahme 69, für Ablehnung 59. Dafür: Beer, v. Below, v. Bethmann-Hollweg, v. Bianco, Bornemann, v. Borries, Graf Brandenburg, Brandt, Brauns, v. Bernuth (Gumbinnen), Cottenet, Colsmann, v. Daniels, Denzin, di Dio, Graf Dönhof, v. Gaffron, v. Gerlach, Grein, v. Gruftedt, Hansemann, Heffter, Graf Helldorf, v. Hertefeld, Hülsmann, Helmentag, Jacobs, v. Jordan, Graf Itzenplitz, v. Keltsch, Koppe, Kuepffer, v. Manteuffel, Matthie, Moewes, v. und zur Mühlen, v. Olberg, v. Olfers, v. Paleske, Graf Pückler, v. Reibnitz, v. Ritz-Plattenow, v. Rothe, Saegert, v. Sanden-Tussainen, v. Schaper, Graf Schlieffen, Graf v. d. Schulenburg, Graf Schweinitz, Frh. v. Seydlitz, Simons, Stahl, Graf Strachwitz, Stünzner, Triest, Uhden, v. Usedom, du Vignau (Erfurt und Thorn), v. Wulffen, Wodiczka, v. Zander, Graf York, Graf Alvensleben.

Die Kammer geht in der Tagsordnung weiter zum Bericht der Agrar-Commission über den Gesetz-Entwurf, betreffend den erleichterten Verkauf kleiner Grundstücke im ganzen Umfange der Monarchie mit Ausschluß der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile. Der Entwurf wird ganz in der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Schluß der Sitzung um 3 Uhr. — Nächste Sitzung Montag 10 Uhr.

Zweite Kammer.
Berichtigung.

Wir bitten unsere Leser, in dem Bericht der Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Februar in Nr. 39. unserer Zeitung, Spalte 3, zwischen Zeile 33 und 34 folgenden, durch ein Versehen ausgebliebenen Satz einzuschalten:

Die Tages-Ordnung geht auf den Bericht der Agrar-Commission über, betreffend diejenigen Theile des Gesetz-Entwurfes wegen Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, rücksichtlich deren die erste Kammer den Beschlüssen der zweiten Kammer nicht beigetreten ist.

Auch dies Gesetz wird mit geringen Abänderungen angenommen.

Ferner muß es Zeile 35 heißen: nach einem durch den Abg. Breithaupt veränderten Amendement v. Uechtritz.

Zweite Kammer.

Berlin, 16. Februar. — 110. Sitzung.

Präsident: Graf von Schwerin.

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr Abends.

Am Ministertisch: v. Manteuffel, v. Strotha, Simons, v. d. Heydt und Rabe.

Der Abg. v. Simons interpellirt die Minister des Innern und der Finanzen, ob sie über die durch die Rheinüberschwemmungen verursachten Nothstände bereits unterrichtet und sie die nöthigen Unterstützungen aus Staatsmitteln gewähren würden?

Der Minister des Innern erwidert: das Staatsministerium sei nicht blos von den Rheinüberschwemmungen unterrichtet, sondern auch von denen der andern Ströme. Bestimmt motivirte Anträge wegen Beihülfe aus Staatsmitteln seien demselben aber noch nicht zugegangen. Sr. Majestät Regierung werde, so wie sie vollständig das ganze Unglück übersehen könne, nicht zögern, demselben abzuhelfen und nicht blos die der Regierung zur Disposition gestellten Mittel verwenden, sondern auch zu den Maßnahmen schreiten, welche das allgem. Unglück erfordere. Specielle Forderungen könne das Ministerium deshalb an die Kammern nicht stellen, weil es dieselben aus den angegebenen Gründen noch nicht motiviren könne. (Vielseitiges Bravo.)

Die Kammer schreitet zur Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung der Verordnung vom 29. Juni 1849 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts.

Die Berichterstattung des Abg. Hartmann wird mehrfach von Beifall unterbrochen, indem er die von der Commission für nöthig gehaltenen Verbesserungen empfiehlt.

Graf Dyhrn empfängt das Wort gegen das Gesetz. Das Versammlungsrecht sei ein so natürliches, daß man sich wundere, wie dasselbe erst durch die Verfassung habe garantirt werden müssen. Früher waren es besonders hervorragende Persönlichkeiten, welche die Geschicke der Völker lenkten, jetzt seien die Vereine an die Stelle jener Persönlichkeiten getreten. Er würde sich gegen alle Clubbs erklären, welche einen Staat im Staat bilden wollten. Man möge indeß nur volle Freiheit der Meinung und der Verbindung geben, dann würden solche Clubbs von selbst unterbleiben. Welche Clubbs hätten denn wohl den 18. März herbeigeführt? er habe vielen Vereinen angehört, auch Vieles in diesen Clubbs gelernt (Heiterkeit), könne aber diese Frage nicht beantworten. Habe die Regierung wirklich die öffentliche Meinung hinter sich, dann brauche sie nicht gegen die Clubbs aufzutreten.

Der Minister des Innern. Der vorige Herr Redner sieht eine große Gefährlichkeit in den geheimen Clubbs, ich nicht; gerade in diesen giebt es die meisten Verräther. So, meine Herren, bin ich ganz genau unterrichtet, daß man in den geheimen Vereinen beschlossen hat, am 6. April wieder loszuschlagen, und zwar nicht in Berlin, sondern in Breslau und Magdeburg. Man hat gedacht, bei dieser Gelegenheit auch mich beim Kopf nehmen zu wollen, aber ich kenne die Rädelsführer und sie mögen sich hüten, daß nicht ich sie beim Kopfe nehme und ich werde sie beim Kopf nehmen! (Der Minister spricht die letzteren Worte zwar mit der ihm eigenen Ruhe, aber mit großer Festigkeit und Nachdruck im Tone. Allgemeiner Beifall folgt den Worten.)

Ueber die weiteren während der Debatte vorkommenden Reden können wir fortgehen, da sie nichts Besonderes bieten.

Das Gesetz, wie es angenommen, lautet in seinen wichtigeren Paragraphen wie folgt:

§. 1. Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung, unter Angabe des Orts und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortpolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen. Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt.

§. 2. Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizei-Behörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen. Die Ortspolizei-Behörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und Verzeichnisse, oder der Abänderungen derselben sofort eine Bescheinigung zu ertheilen. Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporations-Rechte haben.

§. 3. wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

§. 4. lautet: „Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte, oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden. Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung, oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein. Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden."

§. 5. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzl. einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§. 1. und 3.) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die, der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen, nicht entfernt werden. Ohne Discussion angenommen.

§§. 6. und 7. in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

§. 8. Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen: a) sie dürfen nur solche Personen als Mitglieder aufnehmen, die 25 Jahre alt sind, im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte sich befinden und innerhalb desjenigen Kreises wohnen, in welchem der Verein seinen Sitz hat; b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, besonders nicht durch Comité's, Ausschüsse, Central-Organe oder ähnliche Einrichtungen, oder durch gegenseitigen Schriftwechsel. Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§. 16.) zu schließen. Frauenspersonen und Minderjährige dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§. 5. 6.) vorhanden.

Zu diesem Paragraphen sind mehrere Amendements eingebracht, von denen nach kurzer Debatte und mit namentlicher Abstimmung das Amendement Ulrichs angenommen wird. Dasselbe lautet: Alinea 1. a. so zu fassen: „sie dürfen keine Frauen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen"; und in Alinea 3. statt „Minderjährige" zu setzen: „Schüler und Lehrlinge."

§. 9. Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizei-Behörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens 48 Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist. Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizei-Behörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten. Im Uebrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§. 1., 4., 5., 6. und 7. Anwendung.

§. 10. Den in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

§. 11. Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs, oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern, dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizei-Behörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§§. 9.—11. ohne Discussion angenommen.

§. 12. Wenn eine Versammlung ohne die in §. 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von 5 bis 50 Thlr., oder Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 6 Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von 5 bis 50 Thaler verwirkt. Wird ohne Diskussion angenommen.

§. 13. Wenn der Vorschrift des §. 2 entgegen, die Statuten eines Vereins oder das Verzeichniß der Mitglieder oder die eingetretenen Aenderungen in der bestimmten Frist zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Ortspolizeibehörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von 5 bis 50 Thlr. bestraft. Dieser Strafe tritt eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 6 Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt haben.

Hr. Geppert beantragt folgenden Zusatz hinter dem ersten Satz des Paragraphen: „insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder das Einreichen des Verzeichnisses ohne sein Verschulden unterblieben ist."

Das Amendement Geppert wird angenommen, und mit diesem Amendement der §. 13.

§. 14. Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des §. 4 entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von 10 bis 100 Thalern oder Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizeibehörde Auskunft über die Person der Redner zu geben.

Hr. Scheerer beantragt den Zusatz: „oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt."

Das Amendement und der §. 14 mit demselben werden angenommen.

§. 15. Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§. 5, 6, 8.) wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft.

§. 16. Wenn ein politischer Verein die in §. 8 zu a und b gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße von 5—50 Thlr. oder Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben. Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§. 8) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldstrafe von 5 bis zu 50 Thlrn. oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt. Wer der Vorschrift des §. 8 a entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von 5 bis 50 Thlrn. verwirkt. Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§. 8), so ist sie gehalten binnen 48 Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizeibehörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu ertheilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Andernfalls muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fortdauern soll.

Die Paragraphen 15 und 16 werden ohne Diskussion angenommen.

§. 17. Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel theilnimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht ertheilt ist, wird mit einer Geldbuße von Einem bis Fünf Thalern bestraft. Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft. Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volks-Versammlung in den Fällen des §. 11. stattgefunden hat. In allen andern Fällen sind die Theilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner spätern Betheiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen. — Ohne Discussion angenommen.

§. 18. und 19. nach dem Text der Regierungsvorlage angenommen.

§. 20. Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind. Ohne Diskussion angenommen.

§. 21. Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Wahlvereine unterliegen außerdem den Beschränkungen des §. 8. nicht.

Abg. Geßler beantragt die Streichung des Wortes „außerdem".

Das Amendement Geßler wird angenommen und mit ihm §. 21.

§§. 22. und 23. werden ohne Discussion angenommen. Sie lauten:

§. 22. Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Art. 38. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, welcher also lautet: „Die bewaffnete Macht darf weder in, noch außer dem Dienst berathschlagen, noch sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt", wird nach den Bestimmungen des §. 125. des ersten Theiles des Militair-Strafgesetzbuches bestraft.

§. 23. Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 29. Juni 1849 (Ges.-Samml. S. 221—[illegible]).

(Schluß 10¼ Uhr. Nächste Sitzung: Montag 10 Uhr. Tagesordnung: Dritter Bericht der Gemeinde-Ordnung, Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen, und Gesetz wegen der Unterstützung der Familien der ausgehobenen Landwehrmänner).

☐ **Berlin**, 18. Febr. Die Nationalzeitung triumphirt noch immer über den leichten Sieg, welchen sie in der Beschwörungsfrage über die haltlosen Grundsätze der Constitutionellen Zeitung davon getragen. Dabei hütet sich das Blatt aber wohl, die verfängliche Seite seiner eigenen skeptischen Aufstellungen zu berühren und die große Frage in ihrer ganzen Tiefe zu erörtern. Beschwören die demokratischen Beamten die Verfassung, so geben sie jede revolutionaire Agitation und damit aber das Wesen der Demokratie selbst auf, — eine andere Wahl bietet sich nicht. Die Kölnische Zeitung ist sehr aufgebracht, daß ihre schamlosen Erörterungen über die Königlichen Worte vom 6. Febr. in der konservativen Presse so wenig Anklang gefunden haben. Sie kommt jetzt mit dem Geständniß, daß ihr Protest der Wahrung des Princips der parlamentarischen Regierung gegolten habe, ein Eingeständniß übrigens, was wir schon aus den früheren Auslassungen des Blattes entnommen haben. Die Kölnische Zeitung hat sich nun einmal dazu verurtheilt, auf die Principien des französisch-constitutionellen Schematismus „herumzureiten", und sollte sie darüber jeden Blick für die lebendige Wirklichkeit verlieren.

Die Demokratie scheint jetzt ihren „passiven Widerstand" aufgeben und sich wieder thätig an der „Staatsentwickelung" betheiligen zu wollen. Die Urwähler-Zeitung hat das starre Eis der demokratischen Herzen gebrochen. Sie sagt in einem Artikel über die jetzige Aufgabe der „Volkspartei": „Die Stellung der Volkspartei gegenüber der jetzigen Regierung muß fortan die der Opposition sein. Bisher standen wir derselben in der Stellung des Protestes gegenüber; jetzt gebietet die Pflicht gegen uns selbst, die ganze protestirende Stellung auf sich beruhen zu lassen, und uns sowohl bei den Wahlakten zu den Kammern, zu den städtischen, wie zu den Gewerbebehörden in geschlossener Linie als eine einmüthige Opposition zu betheiligen. Ja, wir müssen uns, wo es ohne Verleugnung unserer Grundsätze geschehen kann, einer bestehenden constitutionellen Opposition anschließen."

Bereits bringt denn auch die Abendpost eine Anzeige, welche bestätigt, daß die Demokratie gesonnen ist, ihre passive Rolle aufzugeben. Die Anzeige lautet: „Nachdem die Mehrheit der berliner Volkspartei sich für die Theilnahme an den Gewerberäthen entschieden hat, ist es dringend nöthig, daß alle wahlfähigen Arbeiter der Partei sich in die noch offen stehenden Listen einzeichnen lassen und darauf denken, Kandidaten für diese Wahlen aufzustellen. Wir fordern die Arbeiter auf, sofort für diesen Zweck Versammlungen in den Bezirken zu veranstalten." Eine Aufforderung mehr, daß die conservativen Elemente der Bevölkerung ihre Pflicht nicht versäumen und den Gegnern nicht das Feld überlassen.

Aus Ratibor geht die Nachricht ein, daß der Vicepräsident des dortigen Appellationsgerichts, v. Kirchmann, wegen seines Verhaltens in der bekannten Reichenbach'schen Angelegenheit durch das Königl. Obertribunal seiner Funktionen enthoben worden sei.

Die Verhandlungen der Konferenz zur Berathung von Reformen in der Verfassung und Verwaltung der preußischen Universitäten sind nunmehr im Druck erschienen und an die Professoren der Preußischen Universitäten ausgetheilt worden.

Nach einer Angabe der Const. Corr. beabsichtigt die Regierung, alsbald nach der bis zum 26. d. M. eintretenden Schließung der Kammern die Neuwahlen für die 1ste Kammer auszuschreiben.

Der Güterverkehr der Hamburger Eisenbahn nach dem Innern Deutschlands hinein hat in den letzten Monaten, wo die Wasser-Kommunication gehemmt war, einen enormen Aufschwung gewonnen. Besonders sind es die Colonial-Waaren, die auf diese Weise befördert werden.

Berlin, den 16. Februar. Der Staatsanzeiger meldet: Ueber den in unserem gestrigen Blatte bereits erwähnten Brand, welcher am 13. Morgens in den von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen von Preußen bewohnten Appartements des Gasthofes zum „Russischen Hofe" in Frankfurt a. M. stattfand, gehen uns von dort folgende nähere Nachrichten zu:

In der Wohnung, welche Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen in dem hiesigen Gasthofe zum „Russischen Hofe" innehat, brach heute Morgen um ½8 Uhr plötzlich in dem Arbeitszimmer des Prinzen Feuer aus. In Folge der starken Heizung eines eisernen Ofens, welcher sich dicht hinter einer zu diesem Kabinet führenden Thür befindet, war nämlich das Blech, womit diese Thür beschlagen ist, glühend geworden und dadurch das Seidenzeug, womit dieselbe nach dem Kabinet zu bekleidet ist, in Brand gerathen. Das Feuer ergriff sofort ein großes, dicht an der Thür stehendes Bett mit seidenen Vorhängen und theilte sich von da weiter den gleichfalls mit Seidenzeug überzogenen Zimmerwänden mit. Das Schlafzimmer Sr. Königl. Hoheit stößt unmittelbar an das Arbeits-Kabinet und ist mit letzterem durch eine Thür verbunden. Se. Königl. Hoheit waren kurz vor ½8 Uhr von dem Kammerdiener geweckt worden, doch kaum hatte dieser den Prinzen verlassen, als das Zimmer von einer furchtbaren Hitze und einem dichten Rauch erfüllt wurde. Der Prinz sprang sofort aus dem

Berliner Zuschauer.

Berlin, den 18. Februar 1850.

— Ihre Königl. Hoheiten die Prinzessinnen Karl und Luise, Prinz Karl, Prinz Albrecht und Prinz Friedrich, so wie Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig und Prinz Georg von Mecklenburg-Schwerin wohnten gestern der Vorstellung des Ballets „der Schutzgeist" im Opernhause bei.

— Ang. Fremde: Curio, Major im 25. Landwehr-Regt. aus Aachen; v. Suter, Major im 26. Inf.-Rgt. aus Hohenzollern-Hechingen; Freiherr v. Mertens, k. österr. Feldmarschall-Lieuten. und Vice-Gouverneur der Bundesfestung Mainz; v. Reichmann, k. österr. Staatsbeamter aus Wien; Graf v. Blücher-Blücher, aus Blücher; Kammerdirektor Baron v. Flotow aus Schwerin (British Hotel); Iwanoff, kaiserlich russischer Major und Kabinets-Kurier aus Petersburg; Landrath v. Ahlefeldt aus Schleswig; Senatoren Lenge aus Eckernförde, Rehder und Gutsbesitzer Ingwersen aus Husum, Steindorff aus Grumbyn, Wenk aus Eckernförde, Paulsen aus Effebüll, Müller aus Hardesbye, Henningsen aus Schönhagen, Harstens aus Stendien, Erichsen aus Skrrebeck, Börn, Bendixen und Bruhn aus Apenrade, Bruhn, Buchhändler aus Schleswig, Kfl. Simonsen aus Hadersleben, Petersen aus Eiderstleben und Dards aus Tönning (schlesw.-holst. Deputation an Sr. Majestät den König).

— Am 15. ist eine Deputation aus Schleswig (siehe unsern Fremdenanzeiger) hier eingetroffen, um Preußen zu neuen Opfern zu vermögen. Dieselbe hat eine Audienz bei Sr. Majestät dem Könige nachgesucht.

— § Gestern Nachmittag wurden in der „Urchristen-"Versammlung in der Mauerstraße die ersten Kindtaufen vorgenommen. Die Kinder erhielten die Namen Herrmann Waldeck Wolff (Sohn eines Schuhmachers) und Gustav Adolf Ludolf (Sohn eines Schirm-Fabrikanten.). Die „Taufhandlung" bestand in Aufzeichnung der Namen in eine Liste.

In der Sophienstraße Nr. 34 war die freie Gemeinde zahlreich versammelt. Dr. Ebler stellte den Antrag, daß sich die freie Gemeinde an die Deutschkatholiken anschließen möge, damit schlage man mehrere Fliegen mit einer Klappe, denn man bekomme gleich Vermehrung der Mitglieder, einen Begräbnißplatz und eine Kirche. Der Prediger Brauner der deutschkatholischen Gemeinde habe bereits erklärt, sich der „freien" anschließen zu wollen und sie nach Kräften zu unterstützen. Es wurde über den Anschluß abgestimmt und dafür entschieden, obgleich Urchrist Ganz darauf aufmerksam machte, daß man hierdurch ganz vom Prinzip abkomme, alle Prediger zu verdammen.

Am Abend erholte sich Dr. Ebler von der Debatte bei verschiedenen Seideln in der deutschen Volkshalle.

— In der letzten Nummer der Abendpost (demokratischen Zeitung) theilt der ehemalige Abgeordnete für Berlin, Herr Jung, mit, daß er, um eine abermalige Ausweisung zu vermeiden, behufs der Rückkehr nach Berlin ein Niederlassungsgesuch an das Polizei-Präsidium eingereicht und darauf folgende Antwort erhalten habe: „Ew. Wohlgeboren wird auf die Eingaben vom 3. und 21. Januar eröffnet, daß Ihnen die Niederlassung hierselbst nicht gestattet werden kann, weil der Magistrat sich auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 dagegen erklärt hat und im Einverständnisse mit dem unterzeichneten Polizei-Präsidium Ihre Anwesenheit in Berlin mit der Ruhe und Sicherheit der Residenz nicht vereinbar hält.

Berlin, den 4. Februar 1850.

v. Hinckeldey."

Herr Jung spricht sich über diese Verweigerung sehr erzürnt aus und will Beschwerde führen, da das Gesetz dieselbe nur bestimmt: „Wenn die Landespolizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalt an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landespolizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer andern Strafe verurtheilt worden, oder in einer Korrektions-Anstalt eingesperrt gewesen sind."

— ⁂ Daß die Zustände Berlins, allen demokratischen Revolutions-Ansagungen zum Trotz, mehr und mehr das Gefühl von Sicherheit verbreiten und daß das Vertrauen zu denselben im Wachsen begriffen ist, das beweist unter andern Wahrzeichen auch das Abnehmen der leer stehenden Wohnungen seit einem halben Jahre. Anfangs Juli 1849 waren nämlich 4644 leere Wohnungen in Berlin zu finden. — Anfangs Oktober 1849 dagegen nur 4250 und Anfangs Januar 3952. Demnach sind in den letzten beiden Quartalen 692 Wohnungen mehr bezogen worden.

⁂ Die Summe, welche die im Jahre 1848 von dem Berliner Magistrate ausgeschriebene Einkommensteuer abgeworfen hat, beträgt 128,550 Thlr. Auch eine Errungenschaft!

⁂ Der conservativ-constitutionelle Verein des 93sten Bezirks hielt am 15ten Generalversammlung bei Schulz in der Elisabethstraße. Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden Adami und Verlesung des Protokolls durch den Schriftführer Peck wurde Rechnung abgelegt, und es ergab sich daraus das erfreuliche Facit, daß einerseits ein nicht unbedeutender Kassenbestand vorhanden, andererseits aber die zahlreich bewilligten Darlehne meist alle mit größter Pünktlichkeit zurückgezahlt werden, statutenmäßig von jedem Thaler wöchentlich ein Silbergroschen, so daß diese Vereinskasse zugleich als Sparkasse erscheint, nur mit dem Unterschiede, daß das zu Ersparende den Sparern pränumerando im Ganzen anvertraut wird. Auch erscheint dieser conservative oder, demokratisch gesprochen, reactionaire Verein insofern ungleich freisinniger und freigebiger als der in demselben Bezirke bestehende „Volksverein", als er nicht wie dieser für jedes Darlehn einen Bürgen verlangt und nicht wie dieser nur Solchen leiht, die bereits 6 Monate zahlende Mitglieder gewesen, sondern Allen hilft, die er der Hülfe bedürftig findet, ohne darnach zu fragen, ob sie Mitglieder sind, und ohne Ansehung der politischen Ansicht. Auf diese Weise darf sich der Verein einer wahrhaft volksthümlichen Wirksamkeit und eines raschen Wachsthums rühmen, obwohl derselbe erst vor dreiviertel Jahren durch die Herren Voigt, Sametzky, v. Hänsen, Dahms, Peck, Menzel, Adami, Hartmann, Lucas u. A. m. begründet worden. Auch heute meldete sich wieder ein bisheriges Mitglied des „Volksvereins", ein aus diesem ausgeschiedener Schuhmachermeister, zur Aufnahme, mit dem Bemerken, daß er sich schon längst angeschlossen haben würde, wäre ihm nicht weiß gemacht worden: „daß in diesem Verein nur vornehme und reiche Leute zugelassen würden!" Als Beweis, daß hier Einer soviel gelte als der Andere, wurde der Angemeldete sofort einstimmig als Mitglied aufgenommen. Sodann stellte Hr. Windschügl den Antrag: zur Nachfeier der Beschwörung der Verfassung fünfzig Thaler aus der Vereinskasse zur Anschaffung von Kleidungsstücken für Kinder armer Bezirksgenossen zu verwenden. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen und sofort ein Comité erwählt, welches die Anschaffung der Kleidungsstücke und deren Vertheilung an die zu Beschenkenden besorgen sollte. In diesem mehr wohlthuenden als redseligen Sinne trachtet der Verein, geräuschlos wirkend, sein in einem von ihm gegebenen Concerte gesprochenes Programm zu erfüllen, in welchem es heißt:

„Und das nur ist die wahre Volkspartei,
Und das nur ist ein wahrer Demokrat,
Der dem Bedrängten, wer er sonst auch sei,
Freund in der Noth ist, Freund mit Rath und That. —
Und wie aus kleinen Tropfen wächst der Strom,
Aus kleinen Steinen sich erbaut ein hoher Dom:
So kann die kleinste Gabe milder Hand
Ein großer Beitrag werden im Verband!"

Die Herren Demokraten thun sich sonst so viel auf die Majorität zu Gute und dringen bei jeder Gelegenheit so nachdrücklichst auf die Unterwerfung unter den Willen der Majorität, daß das Häuflein Stadtverordneter, das, als es bei der Ernennung der Minister v. Brandenburg und v. Manteuffel zu Ehrenbürgern ungeheuer in der Minorität blieb, ausgerissen ist, unmöglich zu den Demokraten gerechnet werden kann. Uebrigens ist es kein Wunder, daß dergleichen endlich hinaus läuft, nachdem es bei jenem artigen Städteordnungs-Feste so energisch „hinaus" gerufen worden ist!

— Gestern Abend wurde von den Logenschließern im Opernhause eine Brieftasche mit 1039 Thalern gefunden und bei dem Inspektor des Theaters abgeliefert. Heute Morgen erschien ein Mann, der sich als Eigenthümer meldete und die Rückgabe verlangte, ohne den gesetzlichen Finderlohn zu deponiren. Die Brieftasche ist vorläufig bei dem Polizei-Präsidium deponirt worden.

— Von dem Balletmeister Herrn Hoguet ist die ganze Einnahme des von ihm am Fastnachtsdienstag im Englischen Haus veranstalteten Balls nach Abzug der Kosten mit 200 Thalern dem conservativen Verein der Bezirke 49 a und 50 zur Verwendung für die Armen übergeben worden.

— Nach der Spenerschen Zeitung beabsichtigt der Verwaltungsrath 14 Tage vor dem Zusammentritt des Reichstages nach Erfurt dahin zu übersiedeln.

— Von Doktor Stolle ist eine „Uebersichtskarte der geographischen Vertheilung der europäischen Rübenzucker-Industrie" erschienen. Danach giebt es in Frankreich 288, in Belgien 27, im Zollverein 144 (Preußen 60), in Oesterreich 114, in Polen 21 und in Rußland 430 solcher Fabriken.

† Auch den Demokraten helfen nur Soldaten. Am 11. d. M. feierten der demokratische Klub und die Bürgerressource zu Liegnitz ein Maskenfest unter großem Zulaufe. Das Personal der berüchtigten „Silesia" ließ dabei einen politischen Aufzug los, bei welchem der noch berüchtigtere Redacteur derselben, Cunerth, eine hohe Person karrikirt haben soll. Das veranlaßte eine nicht geringe Aufregung in der Stadt, und die Silesia fürchtete, es möchten ihr die Pressen zerschlagen und ihr würdiger Redacteur „hinterrücks niedergemacht" werden. So ließ sie sich denn herab, bei der tausendmal verhöhnten Polizei und der verthierten Soldateska um Schutz zu flehen. Wie sich doch die Zeiten ändern!

— † Meerumschlungener Patriotismus. Aus Holstein meldet die Nordd. fr. Presse unterm 12ten als Musterprobe der herrschenden Gesinnungstüchtigkeit folgendes Curiosum. Die Statthalterschaft hatte verordnet, daß für eine neugebaute Schleuse ein Denkstein mit der Namenschiffre des Königs-Herzogs verfertigt und am Eingang der Schleuse eingemauert werden sollte.

Die Inschrift sollte in der Eisengießerei Carlshütte modellirt und gegossen werden, die Arbeiter erklärten aber, sich zu einer solchen Arbeit nicht herablassen zu können. Nur mit Mühe konnten sie zur Arbeit bewogen werden, die sie am Ende nur mit Beilegung eines Protestes ablieferten. Jetzt aber weigerten sich die an der Schleuse arbeitenden Mauergesellen, den Stein einzumauern, und erklären, daß sie ihr ehrliches Handwerk mit einer solchen Arbeit niemals beschimpfen würden. — Was wird die Statthalterschaft in dieser schweren Gewissensfrage thun?

— (Kladderad.) Bauverständige wollen behaupten, das Staatenhaus in Erfurt sei völlig unbrauchbar, da es nur aus Cabinetten und Kammern zusammengesetzt sei.

— Wir begreifen wirklich nicht, woher der Bürgerkaplan die Begeisterung zu seiner Vertheidigungsrede hergenommen hat, da ihm jetzt seine Nymphe Egeria (geb. Luise Aston) fehlt.

— † Auf der Eisenbahn von Hamburg nach Berlin bringt ein Güterzug nicht selten in Einem Tage 40 Wagen, jeden im Durchschnitt mit 180 Centnern beladen; auf einer ebenen Chaussee dagegen vermag ein Pferd eine Last von 30 Centnern an einem Tage drei Meilen weit zu ziehen; ein 180 Centner schwerer Lastwagen bedarf also eines Gespannes von mindestens sechs Pferden und, zur Zurücklegung jener Strecke, einer Zeit von 13 Tagen, was, auf einen Tag reducirt, die Zahl von 3120 Pferden bedingen würde, um nur die Ladung jenes Güterzuges fortzuschaffen, abgesehen von dem Gewichte der Wagen selbst.

— § Kladderadatsch sagt bei Gelegenheit eines vossischen Zeitungsartikels: „die Zeiten der goldenen Armleuchter sind vorüber!" — Das ist eine doppelte Kränkung, es waren bekanntlich nur silberne.

— † Es ist eine sehr löbliche Verordnung nur solchen Beamten, am Schlusse des Jahres eine extraordinaire Gratification zu ertheilen, welche weniger als 1000 Thlr. Gehalt beziehen. — Ist diese Verordnung von dem Herrn Bloch hinsichtlich der Seehandlungs-Beamten auch gewissenhaft befolgt worden, oder ist es wahr, daß nur der geringere Theil der unter 1000 Thaler Besoldeten und dagegen sehr viel höher dotirte ebenfalls zu Weihnachten eine solche Unterstützung erhalten haben? Wenn letzteres wirklich der Fall ist, so wäre es wohl wünschenswerth, die Motive kennen zu lernen, welche den Herrn Chef zu diesen Ausnahmen berechtigten.

— R Auf dem Köpnickerfelde wurden seit mehreren Tagen häufig Personen mit Stockflinten bemerkt, die dort vorläufig Lerchen schießen.

— S Gestern Abend gegen 11 Uhr fand in der Gertraudenstraße eine heimliche (consr. Dyhrn) demokratische Versammlung statt.

— In der Demokratie wird bereits vielfach die Art und Weise der

Bette und eilte zuerst nach der Thür, die zum Arbeits-Kabinet führt, um durch dasselbe eine andere Thür zu erreichen, die den Ausgang nach einem großen Salon bildet. Da diese letztere Thür jedoch verschlossen war, mußte Se. Königliche Hoheit Sich durch das brennende Arbeits-Zimmer zurück nach dem Schlafzimmer wenden, dessen Hinterthür Sie glücklich in dem Augenblick erreichten, als mit dem Kammerdiener der Hofmarschall Graf Pückler aus seinem nur durch einen großen Saal von des Prinzen Arbeits-Kabinet getrennten Wohnzimmer herbeigeeilt war, und es gelang, von da den Prinzen ohne weiteren Unfall in ein anderes Zimmer zu geleiten.

So wurde die Gefahr, in welcher Se. Königliche Hoheit bei dem immer zunehmenden Rauche sichtlich schwebten, mit Gottes Hülfe glücklich abgewendet. Auch befindet sich der Prinz, außer einer Heiserkeit, von welcher Er seit einigen Tagen heimgesucht wird, die aber bereits im Abnehmen ist, vollkommen wohl.

Eine kleine Brandwunde an der linken Hand, welche sich Se. Königl. Hoheit dadurch zugezogen, daß Sie, als Sie durch das brennende Arbeitszimmer eilten, das Gesicht gegen die andringenden Flammen mit den Händen zu decken suchten, ist ohne alle Bedeutung.

Das Feuer, welches, durch die vielen leicht entzündbaren Seidenstoffe an den Tapeten und einem großen Himmelbett in dem Arbeitszimmer genährt, so schnell um sich griff, ward schleunig gelöscht und hat sich nicht weiter verbreitet.

In allen Kreisen der hiesigen Bevölkerung hat dieser Unfall, welcher Se. Königl. Hoheit betroffen, die größte Theilnahme erregt.

— Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem General-Lieutenant von Peucker die Erlaubniß zur Anlegung des von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein ihm verliehenen Großkreuzes vom Verdienst-Orden Philipp's des Großmüthigen mit Schwertern; dem Geheimen Legationsrath von Bülow zur Anlegung des von Sr. Hoheit dem Herzog von Braunschweig ihm verliehenen Commandeur-Kreuzes zweiter Klasse vom Orden Heinrichs des Löwen, so wie dem Legations-Rath von Reumont zur Anlegung des von Sr. Durchl. dem Fürsten von Hohenzollern-Siegmaringen ihm verliehenen Ehrenkreuzes zweiter Klasse vom Hohenzollernschen Hausorden zu ertheilen.

†† **Königsberg,** 14. Februar. [Lokales.] Der Redakteur der hier erscheinenden Dorfzeitung für Preußen, Landwehr-Unteroffizier Schwuchel, der zugleich Hauptleiter des socialistischen Arbeitervereins ist, hat endlich am 11. d. M. die definitive Ordre bekommen, sich am 12ten früh auf der Kammer zur Einkleidung zu stellen, indem er mit der nächsten Ablösung nach Stendal abgehen sollte. Der demokratische Unteroffizier, der Rüstows letzte Schrift wohl studirt und beherzigt haben mag, hat sich aber todtkrank gestellt und obgleich er gestern wieder durch Polizeibeamte zur Kammer gebracht werden sollte, war er nicht zu bewegen, aus dem Bette zu steigen. Bemerken muß ich noch, daß er die Nacht vom 10ten zum 11ten d. M. hindurch auf einem Balle wie rasend getanzt hat. Man ist auf den Ausgang gespannt. — Grünhagen wird morgen erst seine Reise nach Leipzig zum Arbeiter-Congreß antreten, er hat, als er am Montage von dem Arbeiter-Vereine Abschied nahm, versprochen, seine Schuldigkeit zu thun! — Die Stadtverordneten von Insterburg haben endlich Jemand ausfindig gemacht, den der Magistrat für würdig des Ehrenbürgerrechts hält. Es ist dies Temme, dem beide Körperschaften dasselbe votirt haben.

Crefeld, den 14. Februar. (Cr. K.-Bl.) Gestern Abend zwischen 7 und 8 Uhr ereignete sich hierselbst ein Vorfall, der seiner Frechheit und Dreistigkeit halber verdient veröffentlicht zu werden. Es drangen nämlich um diese Zeit 6 bis 8 mit Larven versehene Männer in das Haus eines Schweinemetzgers und begehrten Wurst. Nachdem dieselben sich von der alleinigen Anwesenheit der Frau des Hauses überzeugt hatten, wurden die Forderungen gesteigert, und verschwand unter andern Gegenständen auch ein Schinken. Auf den Hilferuf der Frau eilten zwei ihrer Brüder, die sich in der Nähe befanden, herbei, mußten aber, trotzdem daß dieselben scharf anfaßten, unterliegen, und erhielt einer derselben sogar zwei durch scharfe Instrumente beigebrachte Wunden. Nach dem etwas späten Eintreffen der Polizei waren die saubern Subjecte verschwunden.

Hillesheim, den 10. Februar. (S.- u. M.-Z.) Bürgermeister Schruff von Gerolstein mit Frau und Geschwistern, Einnehmer Chaineux und Frau ꝛc., zusammen 14 Personen, fuhren heute Morgen munter und vergnügt von Gerolstein nach Müllendorn zu, nicht ahnend, welch' ein entsetzliches Unglück sie nach wenigen Stunden zu betrauern hätten. Hinter Lissingen, da wo der Oosbach sich in die Kyll ergießt, sollten sie diesen Bach durchfahren; es war derselbe aber ungewöhnlich hoch angeschwollen, der Wagen schlug um und alle Passagiere trieben der reißenden Kyll zu; 9 Personen rettete der brave Knecht, Chaineux sich selbst durch Schwimmen, und eben sollte auch noch der Bürgermeister Schruff gefaßt werden, als ihn eine Welle verschlang. Wagen und Pferde sah man noch eine Weile treiben, sind auch später wieder zu Lande gebracht worden, aber der brave, so allgemein geliebte Bürgermeister Schruff ist bis jetzt, 5 Uhr Abends, noch nicht wieder aufgefunden worden und treibt wahrscheinlich der Mosel zu.

† **Wien,** 15. Februar. [Vermischte Nachrichten.] Ich schreibe Ihnen heute mehr um meiner Verpflichtung nachzukommen, als weil ich Ihnen Neues von Bedeutung zu berichten hätte.

Der Handel und die Geschäfte nach Griechenland leiden außerordentlich unter dem doppelten Ungemach der Blokade und der Stürme, welche letztere außerordentliche Verwüstungen anrichteten. Die Stimmung im griechischen Volke wird als eine sehr gereizte, aber ebenso loyale geschildert.

Die ministerielle Correspondenz widerspricht mit Heftigkeit dem allgemein cirkulirenden Gerüchte, daß Oesterreich an den Verhandlungen über die deutsche Frage in München sich nicht betheilige. Ja sie fügt hinzu, von Oesterreich selbst sei ein Vereinigungs-Project ausgegangen, und die darauf bezügliche Denkschrift vor ganz kurzer Zeit an das Münchener Cabinet übersendet worden. Obwohl die Correspondenz ferner behauptet, dieses Project selbst sei noch in ein nothwendiges Dunkel gehüllt, so habe ich doch sehr vielen Grund, anzunehmen, daß es auf derselben Basis ruhe, welche ich Ihnen bereits vor einiger Zeit angedeutet habe; die vor Kurzem erschienene Denkschrift über die Anbahnung des österreichisch-deutschen Zollvereins, welche bei Ihnen gewiß dieselbe Theilnahme erregte, welche sie hier fand, ist zum Wenigsten kein Grund, das Gegentheil anzunehmen.

Aus Ungarn mehren sich die traurigen Berichte über die Verheerungen, welche durch den Eisgang und das Austreten der Donau angerichtet wurden. In Raab sind mehr als 100 Häuser eingestürzt, und Neusatz, welches schon durch den letzten Krieg so sehr gelitten hat, ging durch die Ueberschwemmung beinahe vollends zu Grunde. Wegen der mangelnden Nachrichten über den Stand des Eises bleibt die Dampfschifffahrt, welche heute ihre Course wieder aufnehmen wollte, vor der Hand noch unterbrochen.

P. S. So eben höre ich, daß das Gesetz über die österreichische Reichsbürgerschaft, welches den Baron Buschmann zum Verfasser hat, bereits die Zustimmung des Ministerrathes erlangt habe und demnächst Sr. Maj. dem Kaiser zur Sanction vorgelegt werden wird. Es hat für die Ansiedelungen in Ungarn eine besondere Bedeutung. — In dem Entwurfe der Justiz-Organisation sollen mehrere Modificationen eintreten und unser Strafgesetzbuch mit den neuen Modificationen zu Grunde gelegt werden. — Fürst Windischgrätz ist bereits hier angekommen.

— Von dem Statthalter in Triest ist folgende telegraphische Depesche hier eingegangen: „Feldmarschall-Lieutenant Graf Wimpfen an Se. Durchlaucht den Herrn Minister-Präsidenten, Fürsten von Schwarzenberg, vom 13. Februar Abends: Das Lloyd-Dampfschiff „Germania“ ist heute aus der Levante eingetroffen. Es bringt Nachrichten aus Athen und Syra bis zum 5. und 6. Febr. Die Zwangsmaßregeln gegen griechische Schiffe dauern fort und werden immer weiter ausgedehnt und verschärft. Das englische Geschwader vor Salamis, das französische in Metelino.“

A* **München,** den 14. Februar. (Preßgesetz.) Die heutige Kammerberathung führte blos zum Schluß der allgemeinen Diskussion. Die Schildknappen der Errungenschaften boten den ganzen Vorrath von Phrasen auf, um damit ihre Lieblingsgeburt zu überschütten. So meinte ein Abgeordneter — Kremer —, es werde gewiß die Zeit noch kommen, wo man den Vertheidigern der Volksfreiheiten, besonders der Preßfreiheit, Blumen auf ihr Grab streuen werde, eine Phrase, die freilich wie eine Art von Grablied lautete, und Wallerstein sprach in höchster Begeisterung vom Sieg der durch die Preßfreiheit zu Tage geförderten Ideen. — Mit beißender Satyre bemerkte hierauf Döllinger: man spreche viel von Ideen, ihrem Siege ꝛc., aber man möge ihm denn doch auch sagen, was für neue Ideen seit dem J. 1848, wo in Bayern unbedingte Preßfreiheit geherrscht habe, zum Vorschein gekommen seien, ob sie nicht alle schon früher vorhanden gewesen. Die Preßfreiheit habe keine andere Folge gehabt, als daß diese Ideen, die man früher in einer gewissen Form vorbrachte, nun in ihrer abscheulichsten Nacktheit oder mit dem gemeinsten Straßenkothe beworfen, herumgeboten würden. — Mit noch größerer Satyre frug er seinen Gegner, ob denn selbst im Schooße der Kammer, wo doch unbedingte Redefreiheit herrschte, so gar viel neue Ideen vorgekommen seien, daß man ihnen den von ihm vorausgesagten Flug in die Zukunft und Sieg in derselben weissagen könnte!!

Die specielle Discussion wird allem Anscheine nach eine große Reihe von Sitzungen in Anspruch nehmen. —

München, den 15. Febr. In der Kammer der Reichsräthe ist heute das Gesetz über die Judenemanzipation auf der Tagesordnung.

München. Einer Bekanntmachung im Regierungsblatte zufolge hat die Aufnahme des neuen Anlehens einen so raschen Fortgang genommen, daß die gesetzliche Anlehenssumme von 7 Millionen Gulden als beiläufig gedeckt erachtet werden kann, weshalb die Annahme weiterer Baareinlagen oder Subskribtionen mit dem 16. laufenden Monats geschlossen wird. — (H. C.)

Landau, 13. Februar. Reibereien, wie sie zwischen verschiedenen Waffengattungen hier gerade nichts Ungewöhnliches sind, haben zwischen einer Anzahl Soldaten des 12. Infanterie-Regiments und der Chevauxlegers, welche in derselben Kaserne liegen, sich am 11. d. M. Abends bis zu sehr ernsten blutigen Vorfällen gesteigert. Nachdem zuvor in Wirthshäusern Excesse stattgehabt hatten, begann in der fraglichen Kaserne selbst der Streit; die Kavallerie machte Gebrauch von ihren Säbeln und es fielen einige Schüsse, nach Dem, was bisjetzt zu ermitteln gewesen sein soll, von Seiten der Infanteristen; ob auch Chevauxlegers geschossen haben, wird bezweifelt. In Folge dieser Schüsse sind zwei Chevauxlegers tödtlich verwundet, der Eine durch die Brust, der Andere durch den Hals; man zweifelt an ihrem Aufkommen. Ein Infanterist hat eine bedeutende Verwundung im Gesicht davongetragen, muthmaßlich durch einen Säbelkorb. Die Untersuchung hat über die wahren Thäter keine Aufschlüsse bisjetzt erlangen können; seltsamerweise fehlte keine Patrone und war in keinem Lauf eine Spur vom Schießen zu bemerken. Der Festungs-Commandant hat des andern Tages vor aufgestellter gesammter Garnison für diese das Standrecht verkünden lassen. (Allg. Z.)

Waldmichelbach, 13. Febr. Von einer Gesellschaft hiesiger junger Leute geriethen am Sonntage zwei derselben auf dem Heimwege von einem benachbarten Orte einer Kleinigkeit wegen in einen Streit, der damit endigte, daß der eine von ihnen, ein 19jähriger Jüngling, mit einem Messer dermaßen in den Leib gestochen wurde, daß er schon nach einigen Stunden verschied. Der Thäter, der auch verwundet, ist bereits in Haft. Das Stechen und Schlagen mit scharfen Instrumenten ist im Odenwald jetzt an der Tagesordnung. (Darmst. Z.)

Wiesbaden, 15. Febr. Heute um 12 Uhr erfolgte die Freisprechung sämmtlicher Itsteiner Angeklagten durch die Geschwornen — wie zu vermuthen stand!!

△ **Dresden,** 14. Febr. (Todesfall.) Gestern starb hier nach längeren Leiden der durch seine schriftstellerischen Leistungen bekannte Hofrath Eduard Gehe.

Dresden, den 15. Februar. Erste Kammer. Die ganze heutige, mehrere Stunden dauernden Sitzung wurde mit dem Vortrage des Berichts über die, das deutsche Verfassungswerk betreffenden, Regierungsvorlagen ausgefüllt.

— Zweite Kammer. Die heutige Sitzung war eine der wichtigsten und interessantesten, welche bis jetzt stattgefunden haben. Auf der Tagesordnung stand die Berathung des Berichts des zweiten Ausschusses über das Königl. Decret, die Vorlegung der Verordnungen vom 25. Mai und 14. Juli 1849 betreffend. Durch die erste dieser Verordnungen wird auf Grund der §§. 88. und 103. der Verfassungsurkunde unter Contrasignatur sämmtlicher Staatsminister die Forterhebung der ordentlichen Steuern bis Ende April 1850, durch die andere Verordnung aber die Vorauserhebung der Hälfte des Betrags der Personal- und Gewerbesteuer für das Jahr 1849 bestimmt. Der Ausschuß hatte folgenden Antrag gestellt: 1) Die Staatsregierung wegen der Verordnung vom 25. Mai, welche allerdings für verfassungsmäßig erlassen nicht erachtet werden könne, zu indemnisiren, unter der Bedingung jedoch, daß 2) die Staatsregierung die Genehmigung der Volksvertretung zur Forterhebung der Steuern und Abgaben bis zum Ende des Monats April, als welche hiermit ertheilt werde, im Gesetz- und Verordnungsblatte ausdrücklich bekannt mache und damit den Vorschriften des §. 104. der Verfassungsurkunde Genüge leiste.

Der erste Theil des Ausschußantrags wurde einstimmig, der zweite gegen 23 Stimmen der linken Seite der Kammer angenommen.

† **Dresden,** 15. Febr. Zur Berichtigung der in Nr. 34 enthaltenen Correspondenznachricht aus Dresden, daß der wegen Betheiligung an dem Maiaufruhr in Untersuchung befindliche Bürgermeister Schmidt aus Wurzen bereits freigesprochen sei, geben wir hier die auf amtliche Erörterungen gegründete Mittheilung, daß die Untersuchung gegen Schmidt noch nicht beendet, also auch eine Freisprechung desselben zur Zeit nicht erfolgt ist.

Dresden, 16. Febr. (D. A. Z.) Erste Kammer. Die heute beginnenden Debatten über die auf das deutsche Verfassungswerk bezüglichen Vorlagen hatten ein überaus zahlreiches Publikum herbeigelockt. Die Ansichten der Redner, welche heute das Wort ergriffen, Poppe, v. Carlowitz, v. Watzdorf und Mammen, liefen in mehrfacher Richtung auseinander.

Wegen schon sehr vorgerückter Zeit und wegen augenscheinlicher Ermüdung der Kammern wurde, ehe es zu irgend einer Beschlußfassung kam, die Sitzung bis zum 18. Febr. vertagt.

Aus Thüringen, den 15. Febr. Bemerkenswerth ist ein eben in Meiningen erschienenes herzogl. Decret an das Staatsministerium, in welchem demselben aufgegeben wird, „überall mit allem Ernst einzuschreiten, wenn Staatsdiener oder Kirchen- und insbesondere Schuldiener eine der Regierung feindselige Parteistellung nehmen und durch Aeußerungen in Wort und Schrift an ungeeigneten Orten und in ungeeigneter Weise Aufregung gegen die bestehende gesetzmäßige Staatsgewalt und öffentliche Unzufriedenheit mit den von ihren Vorgesetzten oder von der Regierung selbst getroffenen Anordnungen und Einrichtungen erregen.“ —

⧉ **Hamburg,** 14. Februar. [Verfassung. Wahl.] In der nächsten Woche, am Donnerstag, werden wir wieder Versammlung der Erb-Bürgerschaft haben. Der Rath wird die Proposition vorlegen, das durch den Tod des Bürgermeisters Dr. Bartels vacant gewordene Amt nicht wieder zu besetzen. Die Proposition ist noch nicht veröffentlicht, allein es unterliegt nach dem, was darüber bekannt geworden, keinem Zweifel mehr, daß in der Motivirung der an sich unverfänglichen Sache es darauf abgesehen ist, aus der Annahme der Proposition durch die Bürgerschaft eine implicite darin enthalten gewesene Zustimmung herauszubeuten, daß unsere rechtmäßige Verfassung bereits aufgehoben, daß unser gegenwärtiger Zustand nur ein provisorischer sei. Dieser Bürgerschafts-Convent wird am Tage vor der grundgesetzlich abzuhaltenden jährlichen Erneuerung der Beeidigung sämmtlicher Mitglieder des Rathes auf die Grundgesetze stattfinden. Noch im vorigen Jahre, 1849 am 23. Februar, ist der Eid auf die Verfassung von jedem Einzelnen feierlich geschworen. Es ist anzunehmen, daß im Rathe die Ansicht vorwalte, die Annahme der erwähnten Proposition sei eine Dispensirung für den folgenden Tag. Würde die Proposition abgeschlagen, so würde der Eid, die Grundgesetze unverbrüchlich zu halten, Tages darauf von den Herren des Rathes auf das Neue geleistet werden. Nach dem bisherigen Verfahren würden sie darin kein Hinderniß erblicken, vorher, gleichzeitig und nachher den Umsturz eben dieser beschwornen Verfassung sich zur Aufgabe zu stellen. Die Erwartung, daß es einem Magistrats-Personale, welches auf solche Weise mit seinen heiligsten Verpflichtungen umgeht, fernerhin möglich sein werde, die zur Ausübung des obrigkeitlichen Amtes erforderliche Achtung zu finden, ist wohl in der That eine der seltsamsten Täuschungen, die es geben kann. — Die Wahlen für Erfurt werden hier allem Anscheine nach, da sich sonst Niemand um dieselben bekümmert, gänzlich den Händen des patriotischen Vereins überlassen sein. Die geistreichen Führer dieses Vereins, den Brennpunkt der hamburg'schen „Staats“-Intelligenz ausmachend, („Knüppeldämme und Electro-Magnetismus“) haben keinen sehnlicheren Wunsch, als „unsern“ Riesser damit zu beauftragen, für sie in Erfurt den Weg durch die Wüste in's gelobte Land zu suchen. Die einzige Aussicht, daß uns diese uns zugedachte Ehre erspart werde, ist, daß die Lübecker unsern Patrioten in der Wahl Riesser's zuvorkommen. Wie wir hören, sollen ihm die Stimmen der Mänslinger *) bei Lübeck bereits sämmtlich gesichert sein.

*) Wohnort der Lübecker Juden.

Ausland.

Es lohnt immer der Mühe den Gründen nachzugehen, aus denen das Geschrei, das Verlangen der Demokraten hervorgeht. Für das Geschrei der Demokratie nach allgemeinem Schulunterricht giebt Thiers in seiner Rede vom 13. Februar die Gründe schlagend an. Nicht unterrichten will sie durch die Schule, sondern unzufrieden machen. Ueberhaupt ist es ein eigenthümliches Ding um die gerühmten Schuleinrichtungen so mancher Länder, und Nichts besser als der alte Spruch: an ihren Früchten sollt Ihr sie erkennen.

Frankreich.

** **Paris,** 15. Februar. Vorgestern füllten sich die Bänke und die Tribünen der gesetzgebenden Versammlung zeitiger als gewöhnlich, man erwartete Herrn Thiers auf der Tribüne und wollte schon etwas unruhig werden, als Herr Lavergne die Fortsetzung der Unterrichtsgesetzdebatte begann. Er behauptete, Montalembert erstrebe durch die Decentralisation des Unterrichts eine politische Decentralisation, was allerdings nicht unrichtig sein mag, dann berief er sich direct auf Thiers und dieser zögerte nicht, er stand sofort Rede und Antwort. Zuerst bemerkte der berühmte Redner, er denke nicht daran, die Artikel zu vertheidigen, er glaube fest, auch Herr Barthélemy von Saint-Hilaire werde für denselben stimmen, aber er habe einige allgemeine Bemerkungen zu machen. Zuerst solle es ihm leid thun, wenn man glauben könne, daß er durch seine Opposition unter dem Königthum Revolution bezweckt habe, er habe sie eben vermeiden wollen, doch sei er immerhin nicht so schwierig, alles Neue schlecht zu finden nur weil es neu; die Republick sei Frankreichs gesetzliche Staatsform und trenne es jetzt weniger als eine andere. Er halte noch immer den Universitätsunterricht für den besten, allein es lasse sich nicht leugnen, daß die klassische Bildung in Abnahme begriffen sei, was er indeß andern Ursachen, wie man gleich sehen werde, zuschreibe. Wer ihn aber des Verraths an seinen oftmals bekannten Grundsätzen anklage, weil er jetzt Hand in Hand gehe mit den Herrn von Parisis und Montalembert, der mißkenne gänzlich die eigenthümlichen Gefahren, von denen gegenwärtig die Gesellschaft bedroht sei, er und sein Freund Montalembert wollten diese Gefahren gemeinschaftlich bestehen. Leider läge es im Wesen der Demokratie, daß sehr Viele Etwas, aber sehr Wenige etwas Ordentliches wüßten, das Wenigwissen aber stachelt den Ehrgeiz, der Ehrgeiz, dessen Befriedigung man vom Staate erwarte, der sie nicht gewähren könne und alsbald in die Lage komme, die unbefriedigten Ehrgeizigen oder Unzufriedenen zu bekämpfen. Niemand wolle jetzt durch Arbeit und Zeit etwas werden, und darin liege der Keim mannichfachen Verderbens. Thiers schloß diese Rede, deren Ausführung das alte Talent des Meisters bekundete, ächt französisch mit einer Apostrophe an die Montagne: Wenn wir nicht reüssiren, so sind wir wenigstens nicht die Einzigen, die seit zwei Jahren nicht reüssirt haben. Gestern besprachen natürlich alle Blätter diese Rede und sind auch die Rothen natürlich in Opposition gegen sie, so beugen sie sich doch vor dem mächtigen Talent dieses Mannes. Auch die gestrige Sitzung der Assemblée stand noch unter dem Einfluß der Rede und war ohne Interesse, doch setzte Barthelemy von Sainthilaire mit der Universitätspartei durch, daß die 86 Rectoren der 86 Academien den academischen Grad des Licentiaten haben müßten. Ein sehr kleiner Sieg! Heute erwartete man eine sehr stürmische Sitzung wegen der Interpellationen über die einsame Haft Proudhon's, doch wurden die Erklärungen des Kriegsministers sehr günstig aufgenommen und mit 434 Stimmen gegen 168 zur Tagesordnung übergegangen. Der übrige Theil der Sitzung war ohne Interesse. Für morgen stehen Interpellationen über die neueingerichteten General-Commando's auf der Tagesordnung; diese Maßregel hat alle Partien betroffen gemacht.

Das Bulletin de Paris meldet, wahrscheinlich werde in nächster Zeit ein großer Theil des französischen Gebiets unter Belagerungszustand gestellt werden.

Es ist wieder vielfach die Rede von einer Ansiedelung des Herrn v. Lamartine im Orient.

Man glaubt Herr v. Montalembert werde in Stelle des Herrn Feletz in die Akademie gewählt werde.

General Thierry ist verabschiedet, weil er an einem socialistischen 25 Cent's-Diner Theil genommen.

*Die Wahlbewegung beginnt sich allgemeiner fühlbar zu machen, doch kann man darum nicht sagen, daß die Parteien einig seien, die Conservativen der Stadt Paris sind wenigstens noch sehr uneins, obwohl die Union mit beachtenswerther Resignation erklärt, die Legitimisten würden für jeden conservativen Candidaten stimmen, auch wenn er nicht ihrer politischen Färbung sei. Die Rothen scheinen bis jetzt übrigens auch nur über Emile v. Gerardin einig zu sein.

Die gestrige Union erzählt: Heute von 2 bis 5 Uhr besuchte der Präsident der Republik die verschiedenen Kasernen der republikanischen Garde und der mobilen Gensd'armerie; er vertheilte 10 Decorationen der Ehrenlegion. Der Divisions-General Neumayer und der Brigade-General Dulac begleiteten den den Präsidenten.

General Changarnier war gestern zum Ministerrath im Elysée geladen. Der Moniteur publicirt den Handelsvertrag zwischen Frankreich und Belgien.

Auf der dem frühern Repräsentanten vorbehaltenen Tribüne sieht man häufig den Neger Mazuline, den Vertreter von Martinique in der Constituente. Bekanntlich war dies der sogenannte „weiße Neger“ weil er auf der Rechten saß, die übrigen Neger in der Constituente waren alle roth.

Jean de Witt, der letzte Träger dieses berühmten Namens, wird in den nächsten Tagen eine der Töchter des Herrn Guizot heirathen.

Man sagt Granier von Cassagnac werde die Redaction der Patrie übernehmen, die dann auch Farbe changiren dürfte.

Die Voix du Peuple zeigt heute neue gegen sie gerichtete gerichtliche Verfolgungen so an: „Auf der Post und auf den Bureaux ist die „Stimme des Volks“ heute mit Beschlag belegt worden. Die Regierung ist entschlossen die „Stimme des Volks“ zu unterdrücken, wie sie es schon mit 3 — 4 republikanischen Blättern gemacht hat. Basta! Die „Stimme des Volkes“ wird wohl noch 3 Wochen leben. Drei Wochen! in Zeiten der Revolution ist das ein Jahrhundert. Man braucht nicht mehr, um die Republik zu erhalten und jeden Staatsstreich unmöglich zu machen.“

Der Cardinal de Bonald, Erzbischof von Lyon und Vienne tritt in seinem Hirtenbrief sehr energisch gegen den Socialismus auf.

Trotz der vorwöchentlichen Verringerung des Portefeuilles der Bank von 10 Millionen ist es in dieser Woche wieder um 200,000 Fr. gefallen und beträgt nur noch 108,351,000 Fr. Der Bankvorrath übersteigt in der heutigen Banküberſicht zum ersten Mal den Noten umlauf, ersterer beträgt 465,583,095 Frks. gegen 465,373,300 Fr. Noten. Das Guthaben des Staatsschatzes steigt fort, es beläuft sich auf 83,217,970 Frs., so daß der Tresor des März-Semesters der Rente wohl ohne Hülfe der Bank wird leisten können.

Großbritannien.

* **London,** den 15. Februar. Im Hause der Lords überreichte Lord Stanley am 12. Februar zwei Petitionen aus dem Caplande in Bezug auf die Transportation von Sträflingen dorthin, knüpfte indeß keine weiteren Bemerkungen an diesen Act, da die Regierung bereits ihren Vorsatz geändert habe. Graf Grey: Die Regierung habe nie die Absicht gehabt, aus dem Cap eine Straf-Colonie zu machen. Lord Brougham: Das Benehmen der Colonisten, als sie sich der Landung der Sträflinge widersetzt, sei grausam und schlecht gewesen. Lord Stanley: Auch er sei der Meinung, daß die Colonisten in ihrer Opposition viel zu weit gegangen seien. Im Hause der Gemeinen: Irische Localangelegenheiten.

General Raffo, Minister des Auswärtigen des Bey von Tunis, ist in besonderer Mission seines Souverains hier.

Am 13. Februar war die Sitzung des Hauses der Gemeinen ganz ohne Interesse; es wurde auf Antrag des Kriegssecretairs Fox Maule eine Commission ernannt, die sich mit Ersparnissen im Artilleriewesen und der Landarmee überhaupt beschäftigen soll. Bei den Lords präsentirte Graf Lucan gestern eine neue Armenbill für Irland, die Gemeinen debattirten die Abschaffung der ministers money, d. h. einer Abgabe, welche die Katholiken zahlen müssen, um die Staatskirche zu unterhalten.

Gestern waren Ihre Majestät mit den Königlichen Kindern in Glocesterhouse zum Besuch, am Abend besuchten Allerhöchstdieselben mit dem Prinzen-Gemahl das Heymarkettheater.

Auch die Times begrüßt nunmehr die Preußische Constitution, doch lange nicht so enthusiastisch, als das Lord Palmerston's Globe gethan. Die Times sagt sogar ziemlich unverholen, sie werde kein besonderes Vertrauen auf das neue Preußen setzen, so lange dasselbe die Schleswig-Holsteiner noch gegen den König von Dänemark unterstütze, oder in Deutschland in dieser Weise fortfahre, Politik zu machen. Es ist in den Raisonnements des Blattes viel Unrichtiges, das, was sich auf Se. Majestät den König bezieht, ist ungerecht im höchsten Grade, aber es giebt zu gleicher Zeit ein wahrhaft treffliches Bild dessen, was Preußen's Könige für Preußen gethan und wie eigentlich das Geschrei nach einer Constitution nicht die geringste Berechtigung gehabt habe.

Die Morning-Post hat über Malta die Nachricht, daß englische Marinetruppen die Inseln Sapienza und Cabrera (Cervi? Elaphonesus?) besetzt hätten. — Das könnte die Lösung der Frage sehr erschweren.

Italien.

Nach einer Correspondenz des Journal des Débats aus Neapel ist die Rückkehr des Papstes nach Rom nur für einige Tage verschoben, nach dem Statuto aber auf ganz unbestimmte Zeit. Der Risorgimento läßt sich unter dem 27. Januar aus Palermo melden: „Truppen und Volk sind handgemein geworden, das Feuern dauerte fast eine Stunde; die Truppen blieben Meister der Stadt. Am nächsten Morgen wurden die Gefangenen ohne weitere Umstände füsilirt.“ Kurz und räthselhaft.

Schweiz.

Bern, den 13. Febr. (D. Z.) Die Note, welche in den letzten Tagen die öffentliche Aufmerksamkeit in so hohem Grade in Anspruch nahm, ist gestern Nachmittag von dem preußischen Geschäftsträger dem Bundespräsidenten überreicht worden.

— den 14. Febr. Der preußische Gesandte, Hr. v. Sydow, wurde in der Bundesstadt erwartet. Statt seiner ist aber ein Courier gekommen, der wahrscheinlich die Note überbracht hat. Die Wohnung für Hrn. v. Sydow ist wieder abbestellt. Hr. Peel ist in Bern angekommen.

Griechenland.

†△† **Euböa,** 28. Januar. [Notizen zur griechischen Frage.] In Bezug auf das neuliche, beklagenswerthe Einschreiten Englands gegen Hellas bemerke ich, daß von jenen seit der Uebernahme der jonischen Inseln durch England beanspruchten Inselchen Sapienza und Cabrera Modon beherrschen, das Eiland Cervi aber Cap Matapan. So gewiß aber Englands politische Uebergriffe zu fürchten waren, um so sorgfältiger hätten Conflicte mit englischen Unterthanen vermieden werden sollen. Allein es geschah das gerade Gegentheil und selbst die drohenden Reclamationen von Sir Edmund Lyons wurden nur als persönliches Uebelwollen desselben gedeutet. Der Palast Sr. Maj. des Königs Otto steht auf einem Grundstück, welches einem Engländer Finlay gehört, und alle seine Gesuche um billige Bezahlung waren fruchtlos. Die Gärten jenes Palastes wurden, ohne Anfrage an den Grund-Eigenthümer, einst bei Nacht auf dem Grundstück eines Bürgers der jonischen Inseln abgesteckt. Aehnliche Willkürlichkeiten in Bezug auf Bewässerung u. s. w. fallen täglich vor und bilden den größten Theil der obschwebenden ausgesprochenen Streitfragen.

Nichts Gerechteres allerdings als die allgemeine Sympathie für ein wieder erstandenes freies Griechenland. Aber was soll man zu einer konstitutionellen Komödie sagen, wo die Beschlüsse der Provinzial-Landtage regelmäßig einfach zu den Akten gelegt, und die Wähler für die Kammern gezwungen werden, auf ihrem Gang zur Wahl-Urne vor einem Peloton Gensd'armen der Regierung vorbei zu defiliren und ihre Wahlzettel vorzuweisen zur Besichtigung, ob dieselben die rechten Namen tragen. Daß dies in Euböa vorfiel, kann ich verbürgen.

Ovation berathen, die man den Steuerverweigerern nach ihrer bereits gesicherten Freisprechung bereiten will.

— S. Am Sonnabend Abend, als sich der demokratische Klub, sogen. Staatsbürgerverein, in dem Lokal bei Wieland in der Weberstraße versammelte, wollte der Wirth die Gäste nicht haben und die Gesellschaft mußte trotz Bitten und Drohungen abziehen.

— E. Am Sonnabend wurden wiederum mehrere kleine fliegende Buchhändler beim Verkauf revolutionairer heimlicher Schriften verhaftet.

— Tante Voß zählt heute schon die Tage bis zum 20. März (Geburtstag des Extrablattes der Freude) und meint, daß in dieser „kurzen Spanne Zeit“ „der Zeiten Schooß noch manche verhängnißvolle Stunde gebären“ kann.

Am Ende werden die Stunden so verhängnißvoll, daß Tante Voß wieder ein „Extrablatt der Freude“ vom Stapel laufen läßt; wer sich aber so in Alles zu schicken weiß, wie unsere gute Tante, der sollte nicht so lange voraus sich quälen; drum:

Rosen auf den Weg gestreut
Und des Harms vergessen,
Eine kurze Spanne Zeit
Ist uns zugemessen.
Stieber auf den Trab gebracht,
Rellstab aus dem Lichte,
Willibald wird ausgelacht,
Gruppe macht Geschichte.

†² Die diesjährige Gemälde-Ausstellung scheint wieder zahlreicher und gediegener als die beiden letztvergangenen werden zu wollen. Aus der Rührigkeit und dem Fleiße, der in den Ateliers der hiesigen Künstler herrscht, darf man auf einen reichen und hohen Kunstgenuß schließen; auch die fremden Akademien werden viel Neues liefern.

— Der Vorsteher eines demokratischen Bezirks, Baudisch, ist, da die Execution der Ordnungsstrafe für die Verweigerung der Mitgliederliste nichts gefruchtet, indem sein Wirth die mit Beschlag belegten Meubles reclamirte, am 14. zur Schuldhaft gebracht worden.

— Die „Abendpost“ meldet, daß ihre No. 40. mit Beschlag belegt worden, und daß sie der Entscheidung des Staats-Anwalts mit großer Ruhe entgegensehe! — Das wollen wir gern glauben.

— † Die Zeichnungen des Gesellenstandes zu den Gewerbe-Gerichten und dem Gewerbe-Rathe werden von der Demokratie eifrig hintertrieben. Namentlich zeichnet sich in der Nichtbetheiligung die Schneidergesellenschaft aus. — In verschiedenen Bezirksvereinen ist wegen der Betheiligung schon vielfacher Streit ausgebrochen. Die zunftmäßigen Meister sind größtentheils dafür und für eine geeignete Beschränkung der übermäßigen Gewerbe-Freiheit.

Oeffentliche Gerichts-Verhandlung.

Berlin, den 16. Februar. Prozeß gegen die Steuerverweigerer.

In der Nachmittagssitzung am Sonnabend fand das Verhör der Angekl. Bading, Messerich, Burckhardt und Jung statt. Sie bieten wenig Erhebliches.

Der Angekl. Messerich hat bereits wegen burschenschaftlicher Verbindungen 5 Jahr Gefängniß abgemacht und verlange darum nicht von Neuem danach; sollte er aber durch ein Schuldig der Geschworenen sich die Märtyrerkrone verdienen müssen, so würde ihm auch das nicht seinen guten Humor rauben.

Der Vertheidiger Dorn versucht auszuführen, daß dieser Angekl. als Rheinländer nach dem Code beurtheilt werden müsse. Nach diesem würde aber nur Anklage auf Hochverrath gegen seinen Clienten erhoben werden können, da die Staatsanwaltschaft aber gefühlt, mit der Anklage auf Hochverrath nicht durchkommen zu können, so habe sie die Lehre vom Aufruhr durch moralischen Zwang erfunden.

Der Staatsanwalt Herr Riem führt in Bezug auf diese und die Bemerkung des Angekl. Messerich an: die Staatsanwaltschaft habe einfach darum nicht die Anklage auf Hochverrath erhoben, weil nicht dieser sondern Aufruhr vorläge. Daß man aber immer auf diese Bemerkung zurückkäme, schiene fast zu beweisen, daß mancher Angeklagte sich gern die Märtyrerkrone hier verdienen wolle.

Diese Bemerkung des Staatsanwalts bringt große Bewegung sowohl unter den Angeklagten wie den Vertheidigern hervor.

Schulze (Delitzsch) empfängt mit Erlaubniß des Gerichtshofes das Wort. Die Angekl. seien bereits so vielfach verfolgt, daß sie es nicht nöthig hätten erst noch die Märtyrer zu spielen. Sie seien hier mit Bescheidenheit aufgetreten und erwarteten dies auch von ihren Anklägern. Wenn die Staatsanwaltschaft aber ihnen, den Angekl., Kitzel nach dem Märtyrerthum vorwürfe, was würde jene ihnen antworten, wenn diese dem Staatsanwalt vorwerfen wollten: es schiene, daß er sich an ihnen die Sporen verdienen wolle?

Herr Riem erwiedert: er fürchte nicht, daß Jemand gegen ihn mit einem solchen Vorwurf auftreten würde, denn eine solche Behauptung würde doch zu fade sein. —

Die Staatsanwaltschaft hält auch gegen alle diese Angekl. das Schuldig aufrecht.

Inserate.

(Für den folgenden Theil der Zeitung ist die Redaction nicht verantwortlich.)

Drittes Vergnügtsein in der Wiener Halle Friedrichsstraße No. 36.,

bei täglicher Unterhaltungsmusik und nobler Bedienung, wird ein vorzügliches Bier verabreicht. C. Schmidt.

Der Glückwunsch
in Nr. 35. soll heißen:
„Es lebe der Ziprian u. s. w.!"

Zu beachten!

Ein Herr oder eine Dame, die der Pflege oder Aufwartung bedürfen, finden bei einer geachteten Familie, nahe bei Berlin, gegen ein solides Uebereinkommen eine freundliche Aufnahme. Adressen sub H. S. nimmt die Expedition dieser Zeitung an, wo auch nähere Auskunft ertheilt wird.

Bei **Kirchheim** und **Schott** in Mainz ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz zu haben: in Berlin in der **Buch- und Kunsthandlung** von **F. Schneider & Comp. Unter den Linden 19.**

Amaranth

von

Oscar v. Redwitz.

Zweite Auflage.

Miniatur-Ausgabe, auf feinem Velin mit Goldschnitt, geb. 2 fl. 42 kr. oder 1 Rthlr. 18 Sgr.
Wohlfeile Ausgabe 1 fl. 30 kr. oder 26 Sgr.

Eine zweite Auflage, die in unsern Tagen von einer romantischen Dichtung binnen Monaten nothwendig geworden ist, spricht wohl am Ueberzeugendsten dafür, welchen ungewöhnlichen Werth die öffentliche Stimme derselben beigelegt hat. „Amaranth" nimmt in unserer neueren Literatur einen durchaus neuen, einzigen Ehrenplatz ein, den der christlichen Romantik, durch welche unsere herrlichsten Sänger des Mittelalters die Welt begeistert haben, und die A. A. Zeitung giebt gewiß den Gefühlen Aller derer, welche Amaranth kennen und lieben gelernt haben, nur die bezeichnendsten Worte, wenn sie von ihr sagt: sie sei „ein Lied, das durch seinen tiefen, frommen Frieden und den duftigen Glanz seiner Bilder schon viele Herzen erquickt habe, und wie ein langersehnter Gast in den gebildeten Kreisen herzlich begrüßt worden sei;" sie sei „eine größere, epische Dichtung zunächst im Geiste eines Wolfram von Eschenbach, ein Echo aus der Minnezeit der Hohenstaufen, gleich ausgezeichnet durch Tiefe der Gedanken, reizende Originalität, namentlich der Lieder und Naturschilderungen, sowie durch vollendete Form; und es könne ihr nach allen Anzeichen das Horoscop gestellt werden, daß sie, durch ihre durchweg reine Haltung, gewiß im großen deutschen Vaterlande als Lieblingslied deutscher Frauen werde freudig begrüßt werden."

Nach dem glänzenden Erfolge der „Amaranth" erübrigt der Verlagshandlung nur hinzuzufügen, daß sie nebst einer eleganten Salonausgabe auch noch eine wohlfeilere Ausgabe veranstaltet hat, um auch in den weitesten Kreisen die Verbreitung dieser ächt deutschen Dichtung möglich zu machen, deren Werth durch das neu hinzugekommene originelle poetische Vorwort gewiß noch erhöht worden ist.

Für zwei Knaben wird von einer adligen Familie auf dem Lande ein Hauslehrer sogleich oder zu Ostern gesucht. Das Nähere in der Expedition dieser Zeitung.

Eine Engländerin ertheilt Unterricht in ihrer Muttersprache in und ausser dem Hause.
Zwei Damen werden gewünscht zu einer englischen Conversation, Linden 70.

Eine in der ländlichen sowohl, als städtischen Haushaltung erfahrene Wirthschafterin sucht eine ihren Kenntnissen angemessene Stelle zum 1sten April. Das Nähere in dieser Zeitungs-Expedition.

Aechte schweizer Gardinen.

Friedrich Puls, Spittelbrücke 2, zwischen Kirche und Kolonaden, empfing eine Parthie ächter schweizer Gardinen und sind die Preise, um schnellen Verkauf zu bewirken, billigst, wie folgt, gestellt:
broschirte Gardinen à Bordüre vollst. lg. u. br. v. 1 Rt. 5 Sgr. an pr. Fstr.
gestickte do. do. do. v. 1 „ 25 „ an pr. Fstr.
sehr reich gestickt 5 Ellen lg. und 2 Ellen br. von 2½ Rt. an.
Ferner eine Parthie sehr schöner Gaze und à jour Gardinen sehr billig.

Bei Carl Heymann in Berlin,

Heilige Geiststraße Nr. 7., ist so eben erschienen, und durch alle gute Buchhandlungen zu beziehen:

Denkschrift, die Familien-Fideicommisse betreffend.

Auf Veranlassung des hohen Justiz-Ministeriums ausgearbeitet vom Justizrath Arndts. Preis geh. 10 Sgr.

☞ Herr Baron v. Borcke, angeblicher Gutsbesitzer auf Münster bei Stargard, dessen Aufenthalt unbekannt, wird hierdurch aufgefordert, die für seine Frau, verehelicht gewesene Röstel, auf Credit entnommenen Waaren zu berichtigen.

Bekanntmachung.

Zwei bis drei Knaben im Alter von 9—14 Jahren finden christliche Erziehung und gewissenhaften Unterricht bei einem Prediger in der Nieder-Lausitz, dicht an der N.-Sch.-M. Eisenbahn, 5 Stunden von Berlin, ebenso weit von Breslau. Ziel des Unterrichts ist vollkommene Reife für die 3. oder 2. Kl. eines Gymnasii. Das Nähere in der Expedition dieser Zeitung.

Fertige Wäsche zu sehr billigen Preisen.

Rein leinene, gut genähte Damen- und Herren-Hemden, das ½ Dtz. 4, 4½, 5, 5½, 6, 7, 8. und 9 Thlr. Oberhemden von Bielefelder Leinen mit feinem Einsatz, das ½ Dtz. von 9½ Thlr. Sehr feine, durchweg von egalem Leinen, das ½ Dtz. 12, 14, 15, 16 bis 22 Thlr. Englische Shirting-Oberhemden, das ½ Dtz. 5, 5½, 6 und 7 Thlr. Sämmtliche Oberhemden sind nach der neuesten Pariser Façon, sehr sauber, bequem und gut sitzend gearbeitet.

NB. Einen bedeutenden Posten Bielefelder und Creas-Leinen, so wie Taschentücher in größter Auswahl, ebenfalls sehr billig.

L. Nelson, Werdersche Mühlen Nr. 9, vis à vis der Schloßfreiheit.

Aufträge von außerhalb erbitte franco, und werden gegen Postvorschuß oder Beifügung des Betrages reell effectuirt.

Besten frischen Leberthran

zum medizinischen Gebrauch empfehlen
J. C. F. Neumann und Sohn,
Taubenstraße Nr. 51.

☞ Kandidaten der Theologie, so wie Schul-Amts-Kandidaten können vortheilhafte Stellen erhalten durch ☜
W. E. Seidel in Zehdenick.

Ich warne Jeden, meiner Frau auf meinen Namen etwas zu verabreichen, indem ich nicht dafür hafte. F. G. Oehme, Tischlermeister.

Frische englische Austern, fr. Dorsch, fr. Speckbücklinge empfing, und frische holst. Austern erwartet heut
A. W. F. Dannenberg, u. den Linden.

Amsterdam-Rotterdam. Eisenbahn.

Die Actienbesitzer werden vom Comité hierdurch aufgefordert, ihre Actien ohne Dividendenscheine bis zum 21. d. M.
bei den Herren Gebr. Arons, Behrenstraße Nr. 49.,
oder dem Herrn S. Simonsohn, Leipzigerstraße Nr. 73.,
Behufs Vertretung in der am 27. Februar c. in Amsterdam stattfindenden General-Versammlung einzureichen.

Für Rechnung eines spanischen Hauses wird **Mohrenstraße 63.** eine Parthie ganz feiner **Havanna-Cigarren**, die mittelst Execution einem insolvent gewordenen Schuldner wieder abgenommen worden,

für den 3ten Theil des Werths verkauft.

Was feinen Geruch, schönes Brennen und reinen Geschmack anbetrifft, hat diese Cigarre nicht ihres Gleichen, was der kleinste Versuch bestätigen wird.

Mohrenstr. 63. Eingang im Flur links.

NB. Einige Tausend ganz extra feiner Havanna-Cigarren, deren Kostenpreis à Tausend 100 u. 150 Thlr. ist, werden für 33⅓ Thlr. bis 50 Thlr. verkauft.
P. S. Es werden als Probe nicht weniger als 100 Stück verkauft.

Heute Dienstag empfiehlt wieder **frische Blut- und Leberwurst**
F. Riquet,
Jägerstr. 41., der K. Bank gegenüber.

Schwarze und coulenrte

Seidenwaaren

empfehle ich bei größter Auswahl zu folgenden billigen Preisen:
Schwarzen Glanz-Kleider-Taft,
die Robe 7, 8, 9 und 10 Thlr.,
Couleurte Changeants,
die Robe 9, 10 und 11 Thlr.,
die neuesten gestreiften u. karirten Seidenzeuge,
die Robe 8 und 9 Thlr.,
Schwarzen Atlas, Moiree u. Damast,
die Elle 1, 1⅙ bis 1½ Thlr.
D. H. Daniel,
Gertraudtenstr. 8, Ecke des Petriplatzes.

Aus London von Price u. Comp. erhielt

ächten Gold Creame, Hautmittel.

Für die jetzige Jahreszeit so bewährtes Hautmittel zur Verhütung und Heilung des Aufspringens, zur Entfernung aller Flecke, zur Erhaltung und Verschönerung der Haut, sowie dem Gesichte eine schöne, sanfte und zarte Farbe zu geben.
à Pot mit Gebrauchs-Anweisung 10, 15, 20 Sgr., 1 und 2 Thlr. nur ächt zu haben bei **Lohsé,** Jäger-Straße Nr. 46.
Briefe und Gelder franco, Emballage wird nicht berechnet.

Berliner Gutta-Percha-Fabrik

Haupt-Niederlage Charlottenstraße Nr. 39.,
empfiehlt: **Gutta-Percha-Treibriemen** für Mühlen und Dampfmaschinen in jeder beliebigen Länge und Breite, eben sowohl **Gutta-Percha-Röhren** in jeder Dimension, welche einen Druck von 6 — 8 Atmosphären aushalten, und die sich besonders zu Gas- u. Wasserleitungen empfehlen. **Spritzen-Schläuche** und **Feuer-** auch **Wasser-Eimer** von ungemeiner Dauerhaftigkeit. **Gutta-Percha-Schuh-Sohlen,** welche bekanntlich den Fuß gegen Nässe schützen und von großer Haltbarkeit sind, werden das Paar von 12½ — 15 Sgr. aufgelegt und auf Verlangen in 2 Stunden zurückgeliefert.— Eben sowohl wird auch jede Bestellung von neuen Stiefeln angenommen, welche so construirt sind, daß man Tage lang damit im Wasser stehen kann, ohne einen nassen Fuß zu bekommen. Noch bemerke ich, wie ich gern bereit bin, einem Jeden meine Methode unentgeltlich mitzutheilen. Preis-Courante und Anweisungen zum Zusammensetzen der Riemen, sowie das Unterlegen der Sohlen betreffend, werden gern bei Unterzeichnetem verabreicht.
W. Wiesenbach, Charlottenstraße 63.

Für Architekten, angehende Künstler und Dilettanten.

Ich bin Willens, Unterricht im Landschaftszeichnen zu geben, und zwar nach Vorbildern, die in Gegenwart der Schüler von mir entworfen werden, also das Zeichnen lebendiger und interessanter machen, als es nach schon fertigen Vorlagen der Fall ist, welche der Schüler nicht hat entstehen sehen. Diejenigen, welche es wünschen, können im Sommer mit mir ihre Studien nach der Natur machen; auch bin ich gern bereit, denjenigen, welche sich und ihren Freunden Erinnerungen an ihre Studien zu verschaffen wünschen, den Unterricht in der Lithographirung ihrer Zeichnungen zu geben, welcher in leichter und ansprechender Weise eine sichere Vervielfältigung verspricht. Das Nähere in meiner Wohnung Schönhauser Allee Nr. 179, nahe dem Thore.

J. Tempeltei,
Landschaftszeichner und Lithograph, Mitglied der Kgl. Akademie der Künste.

H. Scholem, nomine Brühl,

nunc domicilium suum

Rosen-Strasse No. 1.,

Ecke der Heidereutergasse.

Commendat se vendituris **vetusta vestimenta** cujusvis generis, librosque varii argumenti, aurum atque argentum, quae res ab eo summo pretio emuntur. Literis publica via mittendis citatus (Stadtpost) statim adveniet.

Ein gewandter Commis, welcher gründliche Kenntnisse im Posamentir-Waaren-Fache besitzt, wird gesucht von Herrmann Gerson, Werderschen Markt Nr. 5.

Freunden edler Pferdezucht

geschieht hiermit die Anzeige, daß die beiden Schimmelhengste im Circus des Herrn Renz, Mirza und Macdonald, nicht in Trakehnen, sondern in Gielgudyszken vom Herrn Baron v. Keudell aus dortigen Gestütsstuten, in denen englisches Blut vorherrschend ist, vom national-englischen Vollbluthengste, Master Christopher, gezogen sind, und dem jetzigen Besitzer, Hrn. Director Renz, deren vollständiges Pedigree angegeben worden ist.

Nachstehend Unterzeichnete, zur Zeit hier anwesend, haben diese beiden Pferde, Macdonald und Mirza, von denen letzterer dort Leonidas genannt wurde, schon als Füllen in den Paddogs zu Gielgudyszken gekannt.

Freiherr v. Keyserling, Hauptm. im K. A. Gr. Rgt.
Freiherr v. Keyserling, Prem.-Lt. im 2. Garde-Rgt.
v. Sanden, Landrath des Kreises Ragnit.
Im Auftrage des Baron Gustav v. Keudell auf und zu Gielgudyszken.
Otto Mielke, Schumannsstr. Nr. 18.
Berlin, den 18. Februar 1850.

Die Erfurter Zeitung,

welche seit 36 Jahren, obwohl nur als Localblatt, redlich bemüht war, eine gedeihliche Entwickelung unseres Staatslebens auf gesetzlichem Wege zu vertreten, wird vom 15. März ab als

größeres politisches Organ

täglich, nach Bedürfniß in zwei Ausgaben erscheinen. Die Erwerbung bewährter Redactionskräfte verspricht einerseits eine gediegene und entschiedene Vertretung, wie des konstitutionellen Deutschlands überhaupt, so insbesondere der Interessen des engeren Bundesstaates, während andererseits vielseitige direkte Verbindungen die Erfurter Zeitung in den Stand setzen werden, aus zuverlässigsten Quellen die neuesten Nachrichten sowohl aus Erfurt, als auch aus Berlin, Frankfurt, Wien u. s. w. zur schleunigen Kenntniß ihrer Leser zu bringen. Ueber die **Sitzungen des Parlamentes** werden übersichtliche und zuverlässige Berichte schleunigst geliefert werden.

Wir haben ein Abonnement auf die Zeitung für die Zeit vom 15ten März bis Ende Juni zu dem Preise von nur 1 Thlr. 7½ Sgr. im ganzen Umfange der Preußischen Monarchie eröffnet, und bitten um möglichst schleunige Bestellung bei den nächsten Postanstalten — in Berlin bei allen Zeitungs-Expeditionen, — damit sich die Höhe der Auflage wenigstens annähernd bestimmen läßt und die Herren Abonnenten die Zeitung ohne Unterbrechung empfangen.

J. G. Cramer's Buchdruckerei in Erfurt.

Bei F. Schneider u. Comp., Buch- u. Kunsthandlung, unter den Linden 19., ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die
Nothwendigkeit und Heiligkeit
des
Absolutismus.
Ein Morgengruß
vom
Grafen von Breßler.
Gr. 8. 1850. 18 Seiten. Geh. Preis 3 Sgr.

Bei **A. Marcus** in Bonn ist erschienen und durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen:

Monatsschrift für die evangelische Kirche der Rheinprovinz und Westphalens.

Herausgegeben von Lic. J. W. Krafft und Lic. M. Goebel, unter Mitwirkung von Dr. C. J. Nitzsch und Dr. J. A. Dorner.
Neunter Jahrgang. Erstes Heft. (Januar 1850.)
Inhalt: Vorwort zum Jahr 1850. Von J. A. Dorner. — Aphorismen über innere Mission. Von Pastor Krummacher in Duisburg. — Zum Andenken an C. Küpper, Pastor in Cöln. Von Lic. W. Krafft.
Preis für das Semester 1 Thlr. 10 Sgr.

In Zahrenstorff bei Boitzenburg a. E. in Mecklenburg decken fremde Stuten:

1. **Seegen,** braun vom Cleveland aus der Freundschaft von Necromancer, aus einer Rainbow-Stute, Großmutter vom Dreadnought, zu 5 Lsd'r. u. 1 Thlr.
2. **Bruder zum Seegen,** braun, rechter Bruder des Seegen, zu 5 Lsd'r. u. 1 Thlr.
3. **Very good,** braun, vom Sir Walter aus der Sicherheit, vom Arram Trajan, zu 2. Lsd'r. u. 1 Thlr.
4. **Sans Facon,** Goldfuchs vom Cleveland aus der Juno vom Hektor, zu 2 Lsd'r, u. 1 Thlr.
5. **Fashionable,** braun, vom Cleveland aus der Sicherheit, vom Arram Trajan, zu 1 Lsd'r. u. 1 Thlr.

Die Stuten können während 4 Monate jeden 9ten Tag bis zum Abschlagen zum Hengste gebracht werden. — Das Deckgeld wird vor dem ersten Zulassen gezahlt. — Bleibt eine Stute güst, so wird sie im nächsten Jahre unentgeltlich gedeckt. — Wird ein Hengst verkauft, so wird die von diesem Hengste gedeckte Stute von einem andern Hengste gedeckt. — Für 10 Sgr. täglich finden Stuten Aufnahme.
von Lücken.

Landgüter-Verkauf.

Durch vielseitiges Vertrauen beehrt, sind mir in der Provinz Preußen über

340 Landgüter,

vom größten bis zum kleinsten,

zum Verkauf

übertragen, und wollen die Herren **Käufer** in allen Ankaufsfällen sich vertrauensvoll wenden an

C. L. Rautenberg in Mohrungen.

Den Herren Landwirthen

empfehle ich mein vollständig assortirtes Lager von Häckselschneidemaschinen verschiedener Art, Rüben- und Kartoffelschneidemaschinen, Kartoffel- und Malzquetschmaschinen, Hand-Schroot- und Mahlmühlen mit eisernen und Mahlsteinen, Drillmaschinen, verschiedenartige Pflüge, Getreide-Reinigungs-Maschinen, ferner: thierärztliche Verbindezeuge, **Apparate zum Tätowiren der Schaafe,** Viehmeßbänder nach Dombasle, **Schaafscheeren neuester Construction,** Pferdemaaße in Form eleganter Spazierstöcke, Getreidewaagen mit preuß. und holländ. Gewichten, Trockare, Flinten, harmonisch abgestimmte Kuh- und Schaafgeläute rc., und sind die Preise sämmtlicher Gegenstände aufs Billigste notirt.

J. Amuel, Hofmechaniker u. Hoflief. Sr. Maj. des Königs, Königsstraße 33., Ecke der Neuen Friedrichsstraße.

Mein Laden in der Königlichen Bauschule Nr. 4 ist zu dem Preise von 300 Thlr. zu vermiethen.
Herrmann Gerson,
Werderschen Markt Nr. 5.

Familien-Anzeigen.

Verlobungen.

Frl. Anna Tornow mit Herrn Eduard Mylius zu Callies; Fräulein Pauline Becker mit Herrn Kaufmann L. Becker hiers.; Frau Auguste Schnabel, geb. Metz. mit Herrn Fritz Kayatz zu Crossen; Fräulein Amalie Kuntzemüller mit Herrn Kaufmann Wirck zu Guben.

Verbindungen.

Die gestern vollzogene eheliche Verbindung unserer dritten Tochter Meta mit dem Pastor von Arnsdorf bei Schmiedeberg, Herrn Dittrich, zeigen wir unsern entfernten Freunden ergebenst an.
Groß-Tinz, bei Neumarkt in Schlesien, den 15. Februar 1850.
Regge und Frau.

Geburten.

(Verspätet.)

Gestern Morgen 6¼ Uhr wurde meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.
Berlin, den 15. Februar 1850.
Graf Carl Pourtales.

Am 11. d. M. wurde meine Frau, geborne v. Hintzmann-Hallmann, in Thorn von einem Knaben glücklich entbunden.
Cantonnement Culm, den 12. Februar 1850.
von Gontard,
Hauptmann im 33. Infanterie-Regiment.

Ein Sohn dem Herrn Hauptmann v. Dewitz zu Charlottenburg; eine Tochter dem Herrn Heinrich Kothe hiers.

Todesfälle.

Statt besonderer Meldung:

Mit der Bitte um stille Theilnahme zeigen wir den am 15. Februar, Morgens 9 Uhr, nach längerem Leiden im 64. Jahre am Nervenschlag erfolgten Tod unserer geliebten Mutter und Schwester, Auguste v. Arnorff, geb. v. Kameke, an.
Hirschberg, in Schlesien.
Die Hinterbliebenen.

Den am 16. d. M., Abends 10¾ Uhr, nach 4wöchentlichem Krankenlager erfolgten Tod des fürstlichen Portiers J. F. Andres, im 63. Lebensjahre, an Leberverhärtung, beehren sich in tiefster Betrübniß allen lieben Verwandten und Freunden, so wie seinen ehemaligen Kampfgenossen, ergebenst anzuzeigen
die Hinterbliebenen.
Die Beerdigung findet am Dienstag Mittag 1 Uhr von der Wilhelmsstraße Nr. 77. aus statt.

Frau Louise Krüger, geb. Elsholz, hiers.; Herr Land- und Stadtrichter Bache zu Callies; Herr Steuerrath Hedemann zu Stargard i. P.; Frau Caroline v. Berge, geb. Glöckner, zu Sorau; Herr Rentier Rubach in Cöpenick; Herr Assessor v. Dewitz zu Belgard.

Königliche Schauspiele.

Montag, den 18. Im Schauspielhause. 29. Abonnements-Vorstellung: Deborah, Volksschauspiel in 4 Abth., von S. H. Mosenthal. Anfang halb 7 Uhr.

Dienstag, den 19. Im Opernhause. Mit aufgehobenem Abonnement. Zum Benefiz der K. Sängerin Frau Köster: Fidelio, Oper in 2 Abth., Musik von L. v. Beethoven. Nach dem ersten Akte: Große Ouvertüre zu Leonore, von L. v. Beethoven. Anfang halb 7 Uhr.

Königstädtisches Theater.

Montag, den 18. (Italienische Opern-Vorstellung): Roberto il Diavolo (Robert der Teufel), Oper in 5 Akten. Musik von Meyerbeer. (Sga. Claudina Fiorentini: Alice, als Gastrolle.) Anfang 6 Uhr.

Dienstag, den 19. Einmal-Hunderttausend Thaler. Posse mit Gesang in 3 Abtheilungen von D. Kalisch. (Dlle. Lebrün, vom Theater zu Dresden: Wilhelmine, als Gastrolle.)

Börse von Berlin, den 16. Februar.

Wechsel-Course.

Amsterdam	250 Fl.	kurz	143⅜ bez.
do.	250 Fl.	2 Mt.	142⅜ bez.
Hamburg	300 Mk.	kurz	151⅜ B
do.	300 Mk.	2 Mt.	150⅜ bez.
London	1 Lst.	3 Mt.	6. 26⅜ B.
Paris	300 Fr.	2 Mt.	81⅜ bez.
Wien in 20 Fl.	150 Fl.	2 Mt.	90 G.
Augsburg	150 Fl.	2 Mt.	102⅜ G.
Breslau	100 Thlr.	2 Mt.	99⅜ G.
Leipzig in Court. im 14-Thlr.F.	100 Thlr.	8 Tg.	99⅜ G.
do.	100 Thlr.	2 Mt.	99⅜ G.
Frankfurt a. M. südd. W.	100 Fl.	2 Mt.	56. 26 G.
Petersburg	100 SR.	3 W.	108⅜ G.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.			Zf.	
Freiwill. Anleihe	5	106 bez.	Ostpr. Pfandbr.	3½	
St.-Schuld-Sch.	3½	88½ bez. u. B.	Pomm. Pfandbr.	3½	95¾ bez.
Seeh. Präm.-Sch.	—	103¾ bez.	Kur- u. Nm. Pfbr.	3½	96¼ bez.
K. u. Nm. Schuldv.	3½		Schlesische do.	3½	95¼ bez.
Berl. Stadt-Oblig.	5	104½ B.	do. Lit. B. gar. do.	3½	
do. do.	3½	87½ B.	Pr. B.-Anth.-Sch.	—	93¾ bez. u. B.
Westpr. Pfandbr.	3½	92 bez.	Friedrichsd'or	—	113⅝ B.
Grossh. Posen do.	4	100⅞ B.	And. Goldm. à 5 th.	—	112½ bez. u. B.
do. do. do.	3½	90½ B.	Disconto	—	

Eisenbahn-Actien.

	Zf.			Zf.	
Berg.-Märkische	4	43 a 42¾ bz.	Magdeb.-Wittenb.	4	61¾ B.
do. Prior.	5	100¾ B.	Mecklenburger	4	33½ B.
Berl.-Anh. A. B.	4	90½, 90, 90¼ bz.	Niederschl. Märk.	3½	83½ bz. u. B.
do. Prior.	4	95½ B.	do. Prior.	4	95¼ B.
Berl.-Hamburger	4	80½ bz.	do. Prior.	5	103½ bez. B.
do. Prior.	4½	100 bz.	do. 3. Serie	5	103 B.
do. 2. Em.	4½	96¾ 97½ bz.	N. Schl. M. Zwgb.	4	28 B.
Berl. Potsd. Mgdb.	4	64½ bez. B.	do. Prior.	4½	
do. Prior.	4	A 93¾ B. B 94 bz	do. Prior.	5	
do. do.	5	99¾ a ½ bz.	do. St. Prior.	5	
do. do. Lit. D.	5	100½ bz. B.	Oberschl. Litt. A.	3½	105 a 104 bz. B.
Berl.-Stettin	4	105 B. 104¾ G.	do. Litt. B.	3½	104 B.
do. Prior.	5	105½ B.	do. Prior.	4	
Bonn-Cölner	5		Prz. W. (St. Voh.)	4	32 B.
Breslau-Freiburg	4		do. Prior.	5	97½ B.
Cöln-Minden	3½	94¾ bz.	do. II. Serie	5	
do. Prior.	4½	101⅜ G.	Rheinische	4	44¾ B.
do. do.	5	103⅝ B.	do. St.-Prior.	4	77½ B.
Crac.-Oberschl.	4	71½ B. 71¼ G.	do. Prior.	4	89½ B.
do. Prior.	4	86½ B.	do. v. Staat gar.	3½	
Dresden-Görlitz	4		Sächs.-Baier.	4	
Düsseld.-Elberf.	4	78½ B.	Stargard-Posen	3½	83½ a 83 bez.
do. Prior	4	89 a 89½ bz.	Thüringer	4	65¾ a ½ bez.
Fr.-Wilh.-Nordb.	4	42¼ 43⅛ 42¾ bz.	do. Prior.	4½	98 bez.
do. Prior.	5	99¾ B.	Wilhelmsb. (Cosel-Oderberg)	4	63 B.
Kiel-Altona	4		do. Prior.	5	
Magdeb.-Halber.	4	144½ B.			
Magdeb.-Leipz.	4		Zarskoje-Selo	—	79 bez. excl. Coup.]
do. Prior.	4	98 G.			

Ausländische Fonds.

Russ.-Engl. Anl.	5	110 bez. u. B.	poln. P.-O. à 500 fl.	4	80⅜ B.
do. 1. Anl. b. Hope	4		do. do. à 300 fl.	—	121⅜ B.
do. 2-4. A. b. Stiegl.	4	89⅜ b. V. 88⅜ b.	poln. Bank-C.L.A.	5	92⅜ B.
do. poln. Schatz-O.	4	79⅜ bez. u. B.	do. do. L.B.	—	17 G.
poln. Pfandbr. alte	4	96 B.	Kurh. P. Sch. à 40 th.	—	33 B.
do. do. neue	4	95⅜ G.	N. Bad. Anl. à 35 Fl.	—	18⅜ B.

Das fortwährende Weichen der Pariser Course wirkte auch heute nachtheilig auf Fonds und Eisenbahn-Actien, und blieben solche bis zum Schluss der Börse angetragen.

Amtliche Spiritus-Preise.

Berlin, den 17. Februar. Die Preise von Kartoffel-Spiritus waren am 15. 13¾ a ⅔ Rt., u. am 16. d. Mts. 13½ Rt. frei ins Haus geliefert pr. 10,800 % Tralles. —

Auswärtige Börsen.

Paris, den 15. Februar. Der Fall der Consols um ½ % und ungünstige Nachrichten über Griechenland drückten neuerdings auf die Course. 3 % Rente p. C. 57,80, p. ult. 57,70. 5 % p. C. 95,35 p. ult. 95,40. Bank-Actien 2340. Span. 3 % 36¾. Nordbahn 460.

London, den 14. Februar. Durch Ueberfluß von Effecten und wenig befriedigende Nachrichten aus Griechenland war die Vorbereitung zur Liquidation erschwert und Course gedrückt. Consols 95¾, Ende 94⅞. — Ardoins 13⅞. Span. 36⅝.

Breslau, den 16. Februar. Poln. Papiergeld 96 G. Oester. Banknoten 91¼ B. Poln. 500-Fl.-Loose 81½ B. Schatz-Obligationen 4 % 80¼ B. Oberschl. Lit. A. 105¾ B., do. B. 104¾ B. Breslau-Schweidnitz-Freiburg 79¼ B. Sächsisch-Schlesische —. Niederschlesisch-Märkische 83½ B. Cosel-Oderberg 64 G. Cöln-Minden 95¾ B. — Neiße-Brieg —. Krakau-Oberschlesische 70½ B. Krakau. Prior. 4 % 86 G. Fr.-W.-Nordbahn 42¾ B.

Wien, den 16. Februar. Metall. 95¼, ⅛, 2½ % 50½. 50. Bankactien 1133. 1130. Loose von 1834 169, 168, do. von 1839 108½, 108. Nordbahn 109½, ¼. Mailand 81½, 81. Gloggnitz 110½, 110. Pesth 88¼, ⅛. — Amsterdam 157½, ¼. Augsburg 114, 113¾. Frankfurt 113¼, 113. Hamburg 166. London 11,22 B. Paris 133, 133¾ B. Gold 19¼. Silber 12⅝.
Effectencourse matt und geschäftslos. Contanten und Wechsel fester.

Hamburg, den 16. Februar. F.-C.-A. 87, 86¾. Freiwillige Anleihe 106½, 106. Russen 106½, 106, do. neue 4½ % 92½, ¼. — Stieglitz 85 G. Dän. 70½ B. Ardoins 11¼ B. Span. 3 % 27⅞, ¾. Berlin-Hamburger 80¼, 80. Magdeburg-Wittenberge 62½, 62.— Köln-Minden 95, 94½. Fr.-W.-Nordbahn 43, 42¾. Kiel-Altona 92½ B. u. G. Mecklenburger 33 B.
Einige Effecten, besonders Eisenbahnactien, von denen jedoch nur in Fr.-Wilh.-Nordbahn Geschäft war, etwas niedriger bei übrigens weniger flauer Stimmung.

Leipzig, den 16. Februar. Leipzig-Dresden E.-A. 119½, 109. Sächsisch-Baierische 87¼ B. Sächsisch-Schlesische 95¼ B. Chemnitz-Riesa 25¾ B. Löbau-Zittau 20 B. Magdeburg-Leipzig 219 B. Berlin-Anhalt. 93¼ B. Crakau-Oberschlesische 74¼, 73¾. Köln-Minden 96½ B. Fr.-W.-Nordbahn 43, 42. Altona-Kiel 93 B. Anhalt-Dessauer Landesbank 125, 124½. Preuß. Bank-Antheile 94½ B. Oester. Banknoten 90⅝, ⅜.

Amsterdam, den 15. Februar. Integr. 55 7/16. Arnheim 90. Amsterdam-Rotterdam —. Ardoins 12⅝. Coupons 8 1/16. Span. 3 % 29 7/16. Portug. 38 3/16. Russen 104¾. Stieglitz 85⅝. Metall. 80⅝, do. 2½ % 42¾. Mexik. 29⅝. London 11,97½ G. Hamburg 34⅛ G.
Course bei geringem Geschäfte ziemlich unverändert, nur russ. Fonds matter.

Frankfurt a. M., den 16. Februar. Bank-Actien 1203, 1197. Metall. 83⅞, ⅝. 250-Fl.-Loose 95⅛, 94⅝. 500-Fl.-Loose 147¾, 147¼. Preuß. Staatsschuld-Scheine 89¼, 88¾. Köln-Minden 96½, 96. — Span. 3 % 29⅝, ⅜. Integr. 55⅞, ⅝. Verbach 83¾, ¼. Sardin. Loose 33¾, ¼. Poln. 300-Fl.-Loose 121½ B., do. 500 Fl.-Loose 81, 80¾. Kurhess. 40-Rt.-Loose 33¼, 33. Fr.-W.-Nordbahn ohne Zinsen 43⅝, 43⅛. Badische 35-Fl.-Loose 33, 32¾. Taunusbahn-Actien 305, 303.
Einige Fonds-Gattungen wurden bei beschränktem Handel etwas niedriger abgegeben.

Auswärtige Marktberichte.

Magdeburg, 16. Februar. Weizen wurde bei mittelmäßiger Zufuhr mit 36 a 42 Rt., Roggen mit 26 a 28 Rt., Gerste mit 20 a 22½ Rt., Hafer mit 14 a 15½ Rt. bezahlt.

Stettin, den 16. Februar. In Weizen heute nichts gehandelt, sehr schöner Thorner Weizen, zum Theil 132 Pfd. wiegend, war zu 54 Rt. angetragen, 52 wurde geboten.
Roggen pr. Frühjahr 82 Pfd. 25½ Rt. bezahlt, 25¾ Rt. B., 25½ Rt. Geld. —
Am Landmarkt: Weizen 44 a 46, Roggen 27 a 28, Gerste 22 a 23, Hafer 16 a 17 Rt.
Rüböl loco und pr. Februar 12⅝ Rt. gefordert, 12 10/24 Rt. bez., pr. Februar — März 12½ Rt. B., 12 5/12 Rt. G, pr. März — April 12¼ Rt. bez. u. G., pr. April — Mai 12 5/12 Rt. G., 12½ Rt. B.
Spiritus aus erster Hand zur Stelle 25¼ % bez, aus zweiter Hand mit Faß 26¼ % bez., die Fässer mit 1¼ Rt., pr. Frühjahr 25⅞ % bez., 26 % G., pr. Juni — Juli 24¼ pr. August 23 % bez.

Amsterdam, den 15. Februar. Weizen 131 Pfd. bunt. poln. 285 Fl., 130 Pfd. n. do. 272 Fl., 129 Pfd. bunt do. 265 Fl., 127 Pfd. bunt do. 250 Fl. Roggen 124 neu inländ. 136 Fl., 123 Pfd. jähr. dän. 137 Fl. Gerste wie früher, 96 Pfd. jähr. fries. 92 Fl. Hafer ohne Handel. Kohlsaamen auf 9 Faß täglich 70½ a 71 £., pr. April 72 £., pr. Herbst 61 £. Leinsaamen wie früher, 109 — 110 Pfd. archang. 260 Fl., 106 — 170 egypt. 280 Fl., 109 Pfd. riga 262 Fl., 104 Pfd. peruan. 230 Fl. Rüböl willig, pr. 6 Wochen 43¼ Fl., effect. 42¼ a ½ Fl., pr. Mai 41 a ½ Fl., pr. Sept. — October 36 a ¼ Fl., pr. November— Dezember 36¼ Fl. Leinöl auf 6 Wochen 32½ Fl., effect. 31½ Fl. — Hanföl auf 6 Wochen 37¾ Fl., effect. 36¾ Fl. Rübkuchen 52 a 56 Fl. Leinkuchen 6½ a 9½ Fl.

Eisenbahn-Anzeiger.

Düsseldorf-Elberfeld. General-Versammlung am 20. April über das Actien-Umwandlungs-Geschäft, Abschluß der Dividenden-Feststellung pr. 1849.

Thüringsche. December-Einnahme 19,640 Rt. 26 Sgr. 8 Pf., 3324 Rt. mehr als 1848.

Januar-Einnahme	für 683,301 Pers. u.	1,130,349 Ctr.	564,800 Rt.	
gegen 1849	für 631,755 Pers. u.	1,055,405 Ctr.	503,481 Rt.	
also d. J. mehr	für 51,546 Pers. u.	74,944 Ctr.	61,319 Rt.	

Rheinische. December-Einnahme 37,606 Rt. 13 Sgr., gegen December 1848 mehr 2343 Rt. 3 Sgr.

Chemnitz-Riesa (Limmritz-Riesa). Einnahme im Jahre 1840: für 58,020 Pers. und 266,791 Ctr. 27,380 Rt. 17 Sgr. 8 Pf.

Woll-Berichte.

Hambug, 15. Februar. Das Geschäft bleibt flau, und mit Ausnahme einiger Partheien Pell zu 15¾ a 16 ß. Bco. hat im Laufe der verflossenen Woche kein Umsatz stattgefunden. Unsere Vorräthe von Vließ sind übrigens sehr gelichtet, und ist dieses ein Hauptgrund der Stille im Geschäft, weil zu wenig Auswahl vorhanden.

Winter-Fahrplan der Berliner Eisenbahnen.

Von und nach Berlin.

Abg. n. / Abg. v.	**Potsdam**	6½, 9, 11, 12, 2, 5, 5½, 7, 10 U. / 8, 10, 12, 2, 5, 7, u. 8½ U.	Personengeld: I. Kl. 24 S. II. Kl. 17½ Sgr., III. Kl. 12 S.
Abg. n. / Ank. v.	**Magdeburg**	6½, 11 U. V., 5½ U. N., 10 U. A. / 10 U. 40 M. V., 2½ U. N., 9½ A.	I. Kl. 4½ Thl. II. Kl. 3 Thl. 10 Sg., III. Kl. 2 Th. 10 S.
Abg. n. / Ank. v.	**Frankfurt a. O.**	7 U. f., 6 A., 11½ Nachts. / 5 U. f., 9 U. 50 Min. V., 7 U. 33 Min. A.	I. Kl. 2½ T., II. Kl. 1 T. 18½ S., III. Kl. 1 T. 7½ S.
Abg. n. / Ank. v.	**Breslau**	7 U. f., 11½ Nachts. / 5 U. fr., 7 U. 33 M. A.	I. Kl. 11 Thl. 2½ Sgr., II. Kl. 7 Thl. 5 Sgr., III. Kl. 5 Thl. 17½ Sgr.
Abg. n. / Ank. v.	**Stettin**	6½ U. fr., 11½ U. Vorm., 5 U. Nachm. / 11 U., 3 U. 45 Min. Nchm., 9 U. 20 Min.	I. Kl. 4 Thl., II. Kl. 3 Thl., III. Kl. 2 Thl
Abg. n. / Ank. v.	**Posen**	6 U. 45 M. fr., 11 U. 30 M. Vorm. / 3 U. 45 M. Nachm., 9 U. 20 M. A.	I. Kl. 10 Thl., II. Kl. 7 Thl. 15 Sgr., III. Kl. 5 Thlr.
Abg. n. / Ank. v.	**Leipzig**	6½, 8 U. Vorm., 12½, 3 U. Nachm. / 12½, 1½ U. Mitt., 6½, 8½ U. Ab.	I. Kl. 6 Thl., II. Kl. 4 Thl., III. Kl. 3 Thl.
Abg. n. / Ank. v.	**Dresden**	6½ U. Morg., 3 U. Nachmitt. / 12½ U. Mitt., 8½ U. Abends.	I. Kl. 5½ Thl., II. Kl. 3 Thl. 20 Sg., III. Kl. 2 Thl. 10 Sg.
Abg. n. / Ank. v.	**Hamburg**	7½ Uhr früh, 6 Uhr Ab. / 10½ Uhr früh, 4½ U. N.	I. Kl. 7 Th. 15 Sg., II. Kl. 5 Th. 20 Sgr., III. Kl. 4 Thl. 5 Sgr.

Inhalts-Anzeiger.

Amtliche Nachrichten.
In der deutschen Frage.
Deutschland. Preußen. Berlin: Bericht aus der ersten und zweiten Kammer. — Die hiesige demokratische Presse. — Amtsentsetzungen. — Universitäten. — Hamburger Eisenbahn. — Ueber die Feuersgefahr in der Wohnung des Prinzen von Preußen. — Orden — Königsberg: Lokales. — Crefeld: Diebstahl. — Gillesheim: Unglücksfall.
Wien: Vermischte Nachrichten. — München: Preßgesetz. — Landau: Schlägerei. — Dresden: Kammern. — Aus Thüringen: Herzogl. meining. Decret. — Hamburg: Verfassung. Wahl.
Ausland.
Frankreich. Paris: Verhandlungen über das Unterrichtsgesetz; — Rede von Thiers; — Wahlagitation; — Vermischtes.
Großbritannien. London: Parlaments-Verhandlungen von geringem Interesse; — Hofnachrichten; — Vermischtes.
Rußland. Petersburg: Erziehungshaus.
Inserate. Geschäfts- und vermischte Anzeigen. Handels- und Börsen-Nachrichten.

Verantwortlicher Redacteur: **Wagener.**
Selbstverlag der Redaction.
Druck von C. G. Brandis in Berlin, Dessauer Straße № 5.